

Universität des Saarlandes
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät
– Abteilung Rechtswissenschaft –

**Rechtsgrundlagen
für das
Studium der Rechtswissenschaft
im Saarland**

Stand: Oktober 2014

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Namen des Juristischen Prüfungsamts der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät freuen wir uns, Ihnen hiermit die gebündelten Rechtsgrundlagen für die juristische Ausbildung an der Universität des Saarlandes auf aktuellem Stand vorlegen zu können.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit können wir keine Gewähr übernehmen. Bitte beachten Sie, dass allein der in den amtlichen Verkündungsblättern abgedruckte Text gilt.

Weitere Informationen zum Studium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes finden Sie im Internet unter: <http://www.rewi.uni-saarland.de>.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre und viel Erfolg in Ihrem Studium.

Inhalt

1. Deutsches Richtergesetz (DRiG) – Auszug –	4
2. Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung – Auszug –	7
3. Juristenausbildungsgesetz (JAG)	8
4. Juristenausbildungsordnung (JAO)	25
5. Studienordnung und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung	40
6. Studienplan	53
7. Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.)	60
8. Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissen- schaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor des Rechts	65
9. Übersichtsplan	75

Deutsches Richtergesetz (DRiG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713),
zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

– Auszug –

Zweiter Abschnitt. Befähigung zum Richteramt

§ 5. Befähigung zum Richteramt. (1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

§ 5a. Studium. (1) ¹Die Studienzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ²Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.

(2) ¹Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. ²Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann. ³Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. ⁴Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(3) ¹Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. ²Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. ³Das Landesrecht kann bestimmen, dass die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5b. Vorbereitungsdienst. (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einem Rechtsanwalt

sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) ¹Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. ²Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. ³Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.

(4) ¹Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. ²Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(5) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5c. Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst. (1) ¹Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden. ²Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.

(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5d. Prüfungen. (1) ¹Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen nach § 5a Abs. 3 Satz 1; unbeschadet von § 5a Abs. 2 Satz 2 können die Prüfungen auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen. ²Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. ³Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten aller Prüfungen festzulegen.

(2) ¹Der Stoff der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung ist so zu bemessen, dass das Studium nach viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden kann. ²In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen. ³In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen; das Landesrecht kann bestimmen, dass Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. ⁴Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert einfließt; es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(3) ¹Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen. ²Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen. ³Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, dass diese

Leistung nach Beendigung der letzten Station erbracht werden muss. ⁴Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung.

(4) ¹In den staatlichen Prüfungen kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind bei der zweiten Staatsprüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. ²Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. ³Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. ⁴Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Die staatliche Pflichtfachprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. ³Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung regelt das Landesrecht. ⁴Das Landesrecht kann eine Wiederholung der staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 6. Anerkennung von Prüfungen. (1) ¹Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat. ²Die in einem Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den Vorbereitungsdienst verwendete Zeit ist in jedem deutschen Land anzurechnen.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach § 5 erworben hat, ist im Bund und in jedem deutschen Land zum Richteramt befähigt.

§ 7. Universitätsprofessoren. Jeder ordentliche Professor der Rechte an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zum Richteramt befähigt.

Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung

(Bundesnotenverordnung¹)

vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243)

– Auszug –

§ 1. Notenstufen und Punktzahlen. Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.

§ 2. Bildung von Gesamtnoten. (1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00–18,00	sehr gut
11,50–13,99	gut
9,00–11,49	vollbefriedigend
6,50–08,99	befriedigend
4,00–06,49	ausreichend
1,50–03,99	mangelhaft
0–01,49	ungenügend

¹ Abkürzung nicht amtlich.

Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –)

vom 6. Juli 1988

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 78),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514).

I. Abschnitt. Grundsatz

§ 1. Die juristische Ausbildung. (1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst.

(2) ¹Das Universitätsstudium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. ²Die erste juristische Prüfung soll feststellen, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreicht hat und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. ³Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen, dass sie/er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann, die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden und die Instrumente der elektronischen Datenverarbeitung beherrscht und über die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt. ⁴Dazu gehören auch Kenntnisse der europarechtlichen und der internationalen Bezüge, der geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen und der wirtschaftlichen und politischen Bezüge dieser Fächer. ⁵Umfasst werden auch die Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethode der rechtsberatenden Praxis.

(3) Die erste juristische Prüfung umfasst eine staatliche Pflichtfachprüfung und eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) ¹Die zweite juristische Staatsprüfung wird im Anschluss an die Ausbildung im Vorbereitungsdienst abgelegt. ²Die Prüfung soll feststellen, ob die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und ihr/ihm deshalb nach ihren/seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, ihrem/seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild ihrer/seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. ³Sie hat auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist.

II. Abschnitt. Landesprüfungsamt für Juristen

§ 2. Aufgabe. (1) Die Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung obliegt dem bei dem Ministerium der Justiz errichteten Landesprüfungsamt für Juristen.

(2) Das Zeugnis über das Bestehen der ersten juristischen Prüfung wird vom Landesprüfungsamt erteilt, sofern die staatliche Pflichtfachprüfung dort abgelegt wurde.

§ 3. Zusammensetzung. (1) Das Landesprüfungsamt besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern und Mitgliedern.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst besitzen; die Präsidentin/der Präsident muss bei ihrer/seiner Berufung Richterin/Richter oder Beamtin/Beamter auf Lebenszeit sein.

(3) Zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes können berufen werden:

1. die in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Beamten- und Angestelltenverhältnis, Privatdozentinnen/Pri-

vatdozenten und außerplanmäßigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren und Oberassistentinnen/Oberassistenten und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten,

2. Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Notarinnen/Notare,
3. Verwaltungsbeamtinnen/Verwaltungsbeamte oder andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(4) ¹Die Präsidentin/der Präsident wird vom Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales hauptamtlich oder nebenamtlich berufen; die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten und die Mitglieder des Landesprüfungsamtes werden vom Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales auf die Dauer von drei Jahren nebenamtlich – sofern die Teilnahme an Staatsprüfungen nicht zum Hauptamt gehört – berufen, und zwar die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter und Mitglieder, die der Dienstaufsicht eines anderen Ministeriums unterstehen, auf dessen Vorschlag, die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 auf Vorschlag der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und die Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Notarinnen/Notare auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer/Notarkammer. ²Eine mehrmalige Berufung ist zulässig. ³Nach Ablauf der Frist verlängert sich der Auftrag bis zur Neubestellung, längstens jedoch um sechs Monate oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied erklärt, aus dem Amt ausscheiden zu wollen. ⁴Das Amt endet mit der Vollendung des 68. Lebensjahres, soweit nicht im Einzelfall das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales im Einverständnis mit der/dem Ausscheidenden etwas anderes bestimmt.

§ 4. Prüfungsausschüsse. (1) ¹Für die Abnahme der mündlichen Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung werden Prüfungsausschüsse gebildet. ²Für jeden Prüfungstermin können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden. ³Die Prüfungsausschüsse setzen sich in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern zusammen.

(2) ¹Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist die Präsidentin/der Präsident, eine ihrer/seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer/seiner Stellvertreter oder ein von der Präsidentin/vom Präsidenten zu bestimmendes Mitglied des Landesprüfungsamtes. ²Die Beisitzerinnen/Beisitzer werden aus dem Kreis der Mitglieder des Landesprüfungsamtes bestimmt.

(3) ¹Die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und die Beisitzerinnen/Beisitzer der Prüfungsausschüsse. ²In der staatlichen Pflichtfachprüfung muss mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses Mitglied des Landesprüfungsamtes gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1, in der zweiten juristischen Staatsprüfung soll mindestens eine/einer der Beisitzerinnen/Beisitzer Richter/Richterin oder Beamtin/Beamter sein.

(4) ¹Die Prüfungsausschüsse sind in ihren Entscheidungen unabhängig. ²Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

III. Abschnitt. Studium und erste juristische Prüfung

§ 5. Ordnungsgemäßes Studium. (1) ¹Die Bewerberin/der Bewerber muss ein ordnungsgemäßes Studium des Rechts von vier Jahren nachweisen. ²Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nach-

gewiesen sind. ³Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen.

(2) ¹Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 1 Satz 1 besteht aus einem Pflichtfach- und einem Schwerpunktbereichsstudium. ²Das Pflichtfachstudium gliedert sich in das Grundstudium (erstes Studienjahr), das Hauptstudium (zweites und drittes Studienjahr) und das Vertiefungs- und Wiederholungsstudium (viertes Studienjahr). ³Der Übergang von einem Studienjahr in das darauf folgende ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen in der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung (§ 36 Abs. 1) über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen (Leistungskontrollen mit der Vergabe von Leistungspunkten) erfüllt sind. ⁴Zum Pflichtfachstudium gehören weiterhin Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. ⁵Ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht erbracht, so kann die Lehrveranstaltung wiederholt werden. ⁶Aufgrund besonderer Zulassung durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes kann an den Veranstaltungen des Wiederholungs- und Vertiefungsstudiums schon während des Hauptstudiums teilgenommen werden.

(3) ¹Über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen, die für den Übergang nach Absatz 2 Satz 3 erforderlich sind und die an anderen Hochschulen erbracht wurden, entscheidet ein Ausschuss, der aus drei Professorinnen/Professoren der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes besteht, die vom Fakultätsrat gewählt werden; die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden im Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. ²Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. ³Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Gegen die Entscheidung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. ⁵Über den Widerspruch entscheidet die Dekanin/der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.

(4) ¹Die Bewerberin/der Bewerber muss während des Studiums an Lehrveranstaltungen in allen Prüfungsfächern (§ 8 Abs. 1), an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Kurs der englischen oder französischen Sprache und an einer Lehrveranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen teilgenommen haben. ²Über die Gleichwertigkeit einer anderweitig erworbenen Fremdsprachenkompetenz entscheidet die Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.

(5) ¹Die Bewerberin/der Bewerber soll an Lehrveranstaltungen für Juristen aus der Politischen Wissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. ²Die für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit werden im Rahmen des Studiums berücksichtigt.

(6) Das Studium der Rechtswissenschaft einschließlich der ersten juristischen Prüfung dauert in der Regel viereinhalb Jahre (Regelstudienzeit).

§ 6. Universitäre Prüfungen. (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung wird an der Universität des Saarlandes abgelegt. ²Die Universität führt die Schwerpunktbereichsprüfung selbstständig und in eigener Verantwortung durch.

(2) ¹Die Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind der von dem Prüfling gewählte Schwerpunktbereich und die gegebenenfalls mit ihm zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts. ²Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich mindestens auf 16 Semesterwochenstunden zu erstrecken. ³In der Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens drei Prüfungsleistungen zu erbringen, von denen mindestens eine in der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit bestehen muss. ⁴Für die Bewertung gelten die Notenstufen und Punktzahlen der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Die Universität bildet aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen eine Endpunktzahl, aus der sich die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ergibt. ⁶Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes erlässt eine Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung, durch die im Einzelnen geregelt werden:

1. die Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit,
2. der Zweck der Prüfung,
3. die Semesterwochenstunden, wobei die Anzahl 16 Stunden nicht unterschreiten soll,
4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sowie die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
5. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
6. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
7. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen,
9. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls die Dauer der mündlichen Prüfung,
10. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse,
11. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
12. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen,
13. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen sowie von Verhinderung und Rücktritt,
14. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
15. die Einsicht in die Prüfungsakten,
16. das Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen.

²Die Prüfungsordnung ist dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen. ³Die Ministerien können innerhalb eines Monats einvernehmlich eine Änderung verlangen, wenn die Prüfungsordnung nicht gewährleistet, dass die Prüfung entsprechend den Regelungen dieses Gesetzes oder einer nach § 36 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. ⁴Nach Ablauf der Frist tritt die Prüfungsordnung in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

§ 6a. Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung. (1) Die erste juristische Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer deutschen Universität und die staatliche Pflichtfachprüfung in einem Land der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat.

(2) ¹Das Zeugnis über die erste juristische Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert einfließen. ²§ 6 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 7. Praktische Studienzeiten. Die Studentin/der Student hat während der vorleistungsfreien Zeit für die Dauer von insgesamt drei Monaten an praktischen Studienzeiten teilzunehmen.

§ 8. Prüfungsfächer und staatliche Pflichtfachprüfung. (1) ¹Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer. ²Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. a) die Grundstrukturen des Privatrechts,
b) der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts, das Schuldrecht und das Sachenrecht,
c) die Grundzüge des Familien- und Erbrechts;
2. die Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts;
3. die Grundzüge des Arbeitsrechts;
4. a) die Grundstrukturen des Strafrechts einschließlich kriminologischer Bezüge,
b) der Allgemeine und der Besondere Teil des Strafgesetzbuches;
5. a) die Grundstrukturen des öffentlichen Rechts mit Bezügen zur allgemeinen Staatslehre, zum europäischen Recht und zum Völkerrecht,
b) das Staatsrecht,
c) die Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrenrechts,
d) aus dem besonderen Verwaltungsrecht das Polizei- und Ordnungsrecht, das Kommunalrecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie die Grundzüge des Baurechts;
6. die Grundzüge des Verfahrensrechts einschließlich des Gerichtsverfassungsrechts.

(3) Zu den Prüfungsfächern gehören auch die europarechtlichen und internationalen Bezüge und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen der jeweiligen Rechtsgebiete sowie die zugrunde liegenden rechtswissenschaftlichen Methoden.

§ 9. Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, Rücktritt. (1) Zur staatlichen Pflichtfachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft (§ 5 Abs. 1, 2 und 4) durch eine vom Juristischen Prüfungsamt an der Universität des Saarlandes ausgestellte Bescheinigung nachweist, in der zugleich bestätigt wird, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität des Saarlandes erfüllt sind oder die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen deutschen Universität bereits bestanden wurde;
2. die beiden der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes studiert hat;
3. an je einer Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen hat;
4. ordnungsgemäß eine praktische Studienzzeit (§ 7) abgeleistet hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes.

(3) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes erkennt unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium Leistungsnachweise einer inländischen Universität über ausländisches oder internationales Recht oder Leistungsnachweise einer ausländischen Universität als einem der drei Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 3 entsprechend an, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Präsidentin/der Präsident des Prüfungsamtes setzt die Meldetermine fest, zu denen die Bewerberinnen/die Bewerber sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden können.

(5) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt. ²Aus besonderem Grund kann die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 Ausnahmen zulassen. ³Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder wenn die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt nicht bestanden worden ist und die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 nicht vorliegen.

(6) ¹Bis zur Zulassung kann eine Bewerberin/ein Bewerber ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 10. Aufbau der staatlichen Pflichtfachprüfung. (1) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten, die mündliche Prüfung aus einem Prüfungsgespräch. ²Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen.

§ 11. Gegenstand und Bewertung der Aufsichtsarbeiten. (1) ¹Die Aufsichtsarbeiten sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, auf dem Gebiet der Prüfungsfächer (§ 8 Abs. 1) an Einzelfragen sein Wissen, sein Verständnis und seine methodischen Kenntnisse schriftlich darzutun. ²Die Aufgaben werden von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes, von einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/einem ihrer/seiner Stellvertreter oder von einem durch die Präsidentin/den Präsidenten zu bestimmenden Mitglied des Landesprüfungsamtes ausgewählt; die Präsidentin/der Präsident bestimmt die Reihenfolge, in der die Arbeiten anzufertigen sind.

(2) Für die Aufsichtsarbeiten werden sechs Aufgaben aus dem Gebiet der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 bezeichneten Pflichtfächer gestellt.

(3) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden jeweils von zwei Prüferinnen/Prüfern (Prüferpaar) bewertet. ²Alle Bearbeitungen einer Aufsichtsarbeit sind demselben Prüferpaar zuzuweisen. ³Sind mehr als 80 Bearbeitungen einer Aufsichtsarbeit zu bewerten, so können sie auf mehrere Prüferpaare aufgeteilt werden. ⁴Unabhängig von der Zahl der Prüflinge können entweder alle Bearbeitungen einer der Prüferinnen/einem der Prüfer ausschließlich als Erstprüferin/Erstprüfer und der/dem anderen Prüferin/Prüfer als Zweitprüferin/Zweitprüfer oder jeweils ein Teil der Bearbeitungen zunächst je einer der Prüferinnen/einem der Prüfer als Erstprüferin/Erstprüfer und danach der/dem jeweils anderen als Zweitprüferin/Zweitprüfer zugewiesen werden. ⁵Die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes teilt die Arbeiten zur Korrektur zu und trifft die näheren Bestimmungen über die Korrektur gemäß Satz 2 bis 4. ⁶Ist

eine/ein für die Bewertung der Arbeiten bestimmte Prüferin/bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihr/ihm zugeteilten Arbeiten durchzuführen, so wird sie/er durch eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer ersetzt.

(4) ¹Die schriftlichen Arbeiten sind mit den Notenstufen und Punktzahlen der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten. ²Weichen die Bewertungen durch die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. ³Bei größeren Abweichungen setzt die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes, eine ihrer/seiner Stellvertreterinnen/einer ihrer/seiner Stellvertreter oder ein von der Präsidentin/vom Präsidenten zu bestimmendes Mitglied des Landesprüfungsamtes im Rahmen der Vorschläge die Note fest.

§ 12. Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung. (1) ¹Aus den Einzelnoten der schriftlichen Prüfung errechnet das Prüfungsamt bis auf zwei Dezimalstellen die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung. ²Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Summe der Punktzahlen für die Aufsichtsarbeiten durch sechs geteilt wird.

(2) ¹Beträgt die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung weniger als 3,50 Punkte oder sind mehr als drei Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ²Die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Prüfling frühestens zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann.

§ 13. Gegenstand und Bewertung der mündlichen Prüfung. (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer (§ 8 Abs. 1).

(2) ¹Die mündliche Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsbereiche. ²Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verteilt die Prüfungsbereiche auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ³Sie/er leitet die mündliche Prüfung und prüft im gleichen Umfang wie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Von den Beisitzerinnen/Beisitzern des Prüfungsausschusses muss eine/einer während der ganzen Prüfungsdauer anwesend sein.

(3) ¹Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden, für jeden Prüfungsbereich gesondert, vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der/des jeweiligen Prüferin/Prüfers mit den Notenstufen und Punktzahlen nach § 11 Abs. 4 bewertet. ²Eine Beisitzerin/ein Beisitzer, die/der bei der Prüfung eines Prüfungsbereichs nicht ständig anwesend war, ist insoweit nicht stimmberechtigt. ³Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Prüferin/Prüfers.

§ 14. Prüfungsergebnis. (1) ¹Nach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. ²Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Punktzahl

für jede Aufsichtsarbeit mit 1,5 und
für jede Einzelnote der mündlichen Prüfung mit 1,25
vervielfältigt und die Summe durch 12,75 geteilt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss kann von der nach Absatz 1 errechneten Punktzahl bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat.

(3) Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, so gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss entscheidet.

(5) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist.

§ 15. Versäumnis. (1) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit 0 Punkten bewertet.

(2) ¹Werden mehr als drei Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 mit 0 Punkten bewertet, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²§ 12 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) ¹Versäumt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²§ 12 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Prüfungsausschuss entscheidet.

§ 16. Verhinderung. (1) ¹Hat ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, weniger als vier Aufsichtsarbeiten angefertigt, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen. ²Hat ein Prüfling mindestens vier Aufsichtsarbeiten angefertigt, so hat er anstelle der nicht angefertigten Aufsichtsarbeiten entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. ³Den Zeitpunkt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten nach Satz 1 und 2 bestimmt die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes. ⁴Steht fest, dass von den angefertigten Aufsichtsarbeiten nach Satz 2 mehr als drei mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden sind, so ist der Prüfling von der Nachfertigung der Ersatzarbeiten ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ⁵§ 12 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Eine vom Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang zu einem von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuholen.

(3) ¹Eine Verhinderung im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Verhinderung wegen Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss. ²Gibt der Prüfling eine Aufsichtsarbeit ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluss hieran beim Prüfungsamt geltend zu machen. ³Die Geltendmachung einer Verhinderung bei der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der schriftlichen Prüfung ein Monat verstrichen ist. ⁴Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 17. Mängel der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung. (1) ¹Bei Mängeln der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung, die die Chancengleichheit verletzen, kann die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes anordnen, dass alle oder einzelne Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile davon wiederholen. ²Bei

vorübergehenden Störungen des Ablaufs der schriftlichen Prüfung kann auch die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur binnen eines Jahres nach Abschluss der Prüfung getroffen werden.

§ 18. Verstöße gegen die Ordnung und Täuschungsversuche. (1) ¹Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ³Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten. ⁴Die Entscheidung trifft die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes.

(2) ¹Verstößt ein Prüfling bei der mündlichen Prüfung gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so kann ihn der Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. ²Er kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können noch binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zum Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung, getroffen werden; in diesem Fall ist das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern und das Prüfungszeugnis zu berichtigen oder einzuziehen. ²Absatz 1 Satz 4 ist anzuwenden.

§ 18a. Widerspruchsverfahren. ¹Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. ²Über den Widerspruch entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes für Juristen, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen/Prüfer.

§ 19. Erstmalige Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung nach einem Studium von höchstens acht Semestern. ¹Hat ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium des Rechts spätestens im Rahmen des unmittelbar auf das Vorlesungsende des achten Semesters folgenden Meldetermins die staatliche Pflichtfachprüfung vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung im Fall des Nichtbestehens als nicht unternommen. ²§ 16 bleibt unberührt. ³Zeiten, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert hat oder in denen er aus wichtigem Grund durch die Universität beurlaubt war, bleiben bei der Berechnung der Studienzeit nach Satz 1 unberücksichtigt. ⁴Hat der Prüfling die Jahresabschlussprüfung am Centre Juridique Franco-Allemand mit Erfolg bestanden, bleiben zwei Semester bei der Berechnung der Studienzeit nach Satz 1 unberücksichtigt. ⁵Die Ablegung der Prüfung nach Satz 1 ist nur einmal möglich.

§ 20. Wiederholung der Prüfung, Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung. (1) ¹Wer die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat, darf sie auf Antrag einmal wiederholen. ²Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) ¹Der Prüfling kann frühestens wieder zu dem Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden, der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes oder vom Prüfungsausschuss bestimmt wurde (§ 12 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 5). ²Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes.

(3) ¹Wer die staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Prüfungsamt eines anderen Bundeslandes nicht bestanden hat, kann im Benehmen mit diesem Prüfungsamt zur

Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen. ²Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden; Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Wer die staatliche Pflichtfachprüfung bei dem in § 2 bezeichneten Prüfungsamt bei der ersten Ablegung bestanden hat, darf sie auf Antrag zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. ²Die Bewerberin/der Bewerber muss sich zum nächsten oder übernächsten auf das Ende des laufenden Prüfungstermins folgenden Meldetermin zur Wiederholungsprüfung anmelden. ³Die Bestimmung des Prüfungstermins zur Wiederholungsprüfung ist unwiderruflich. ⁴Die Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin/der Bewerber zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Rechtsreferendarin/zum Rechtsreferendar ernannt oder wenn sie/er ohne Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen ist. ⁵Dies gilt unabhängig vom jeweiligen Stand des Prüfungsverfahrens, insbesondere auch dann, wenn bereits sämtliche Aufsichtsarbeiten der Wiederholungsprüfung angefertigt sind. ⁶Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden.

(5) ¹Wer zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Aufsichtsarbeit nicht erscheint oder wenn sie/er ohne genügende Entschuldigung auch nur eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt; als Verzicht gilt ferner, wenn die Bewerberin/der Bewerber die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung ganz oder teilweise versäumt.

(6) ¹Die Bewerberin/der Bewerber entscheidet, welches Prüfungsergebnis sie/er gelten lassen will. ²Die Erklärung ist binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes schriftlich abzugeben; wird innerhalb der Frist keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. ³Die Rechtswirkungen der zuerst abgelegten Prüfung bleiben unberührt, wenn die Bewerberin/der Bewerber das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wählt. ⁴Ist die Bewerberin/der Bewerber zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung zugelassen worden, so beginnt die Wartezeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 1198 über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare vom 23. April 1986 (Amtsbl. S. 494) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Einstellungstermin, zu dem sich die Bewerberin/der Bewerber nach Ablegung der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung oder nach ihrem/seinem Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens im Sinne des Absatzes 5 Satz 3 erstmals um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben hat.

IV. Abschnitt. Vorbereitungsdienst

§ 21. Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. (1) Wer die erste juristische Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, wird auf seinen Antrag zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen und in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum Land mit der Dienstbezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“ aufgenommen.

(2) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales. ²Es ist zugleich oberste Dienstbehörde.

(3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist Bewerberinnen/Bewerbern zu versagen,

1. die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. denen die Freiheit entzogen ist,
3. bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie sich dem Vorbereitungsdienst als Haupttätigkeit mit voller Arbeitskraft widmen werden.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann Bewerberinnen/Bewerbern versagt werden,

1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, bei dem eine Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 1 zu erwarten ist,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberinnen/Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen in der Person der Bewerberinnen/Bewerber die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme der Bewerberinnen/Bewerber wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden,
 - b) sie an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden würde,
3. für die ein Betreuer bestellt ist.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes Nr. 1198 über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare vom 23. April 1986 (Amtsbl. S. 494) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 22. Unterhaltsbeihilfe und rechtliche Stellung der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare.

(1) ¹Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar erhält eine monatliche Unterhaltsbeihilfe unter Berücksichtigung eines familienbedingten Mehrbedarfs. ²Weitergehende Leistungen wie eine jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen oder Kaufkraftausgleich werden nicht gewährt. ³Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. ⁴Das Nähere regelt das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. ⁵Hierbei kann abweichend von Satz 3 bestimmt werden, dass die Entgeltfortzahlung in voller Höhe der regelmäßigen Unterhaltsbeihilfe erfolgt. ⁶Der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. ⁷Sie/er erhält Unfallfürsorge nach den Bestimmungen des durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes. ⁸Die Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1970 (Amtsbl. S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2000 (Amtsbl. S. 2126), in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Das Mutterschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), und das Bundeselterngeld- und Elternzeit-

gesetz, in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. ²Tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Bei dienstlich veranlassten Reisen erhält die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar Reisekostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

(4) ¹Während des juristischen Vorbereitungsdienstes besteht die Pflicht, sich mit vollem Einsatz der Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ²Die §§ 33 bis 37, 39 bis 40, 42 und 48 des Beamtenstatusgesetzes sowie die §§ 57 bis 61, 65, 76, 81, 84 bis 92 und 94 des Saarländischen Beamtengesetzes sind anwendbar mit der Maßgabe, dass Vergütungen aus Nebentätigkeiten auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet werden, soweit sie 150 v.H. der Unterhaltsbeihilfe übersteigen. ³Bei schuldhafter Verletzung der der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar obliegenden Pflichten sind die für Beamtinnen/Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Saarländischen Disziplinarrechts anwendbar.

(5) Für den Rechtsschutz der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare gelten § 54 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie die §§ 116 bis 118 des Saarländischen Beamtengesetzes entsprechend.

(6) Die Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare sind zu Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit, förmlich zu verpflichten.

§ 23. Zweck des Vorbereitungsdienstes. (1) ¹Der Vorbereitungsdienst soll die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar mit den praktischen Aufgaben und Arbeitsweisen der Rechtspflege, der Verwaltung und der Rechtsanwaltschaft vertraut machen. ²Die Ausbildung in der Wahlstation dient der Vertiefung und Ergänzung der praktischen Ausbildung sowie dazu, der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar Gelegenheit zu geben, sich auf ihre/seine künftige Berufsausübung vorzubereiten.

(2) ¹Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll zu selbstständigem Arbeiten, Entschlussbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein herangebildet werden. ²Sie/er hat an Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Gesamtausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars leitet die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 24. Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes. (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar wird ausgebildet:

1. sechs Monate bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt (Rechtsanwalt I),
2. drei Monate bei der Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht in Strafsachen (Schöffengericht oder Strafrichter),
3. drei Monate bei einer Verwaltungsbehörde,
4. fünf Monate bei einem Gericht in Zivilsachen erster Instanz,
5. vier Monate bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt (Rechtsanwalt II),
6. drei Monate bei einer von ihr/ihm ausgewählten Wahlstation.

(3) ¹Die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 kann bis zu drei Monaten bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit oder bei der Hoch-

schule für Verwaltungswissenschaften in Speyer oder bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, stattfinden. ²Die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 5 kann bis zu drei Monate bei einer/einem ausländischen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt erfolgen; bis zu drei Monate können bei einer Notarin/einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

(4) Die Ausbildung in der Wahlstation soll die praktische Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars sachgerecht ergänzen.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

§ 25. Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst. (1) ¹Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn sie/er ihre/seine Entlassung beantragt. ²Sie/er kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sie/er

1. durch ihre/seine Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt,
2. in ihrer/seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
3. den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und des Saarländischen Beamtengesetzes über die Beendigung des Beamtenverhältnisses entsprechend.

V. Abschnitt. Zweite juristische Staatsprüfung

§ 26. Aufbau der Prüfung. (1) Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus sieben Aufsichtsarbeiten, welche im 18. Ausbildungsmonat angefertigt werden. ²Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag (Kurzvortrag) und einem Prüfungsgespräch. ³Der Aktenvortrag ist am Tag der mündlichen Prüfung unter Aufsicht vorzubereiten; die Vorbereitungszeit beträgt eineinhalb Stunden.

§ 27. Gegenstand der schriftlichen Prüfung. (1) ¹Die Aufsichtsarbeiten sollen der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar Gelegenheit geben, ihre/seine Fähigkeit zur Bearbeitung einer praktischen Aufgabe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzutun. ²§ 11 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) ¹Die Prüfung in den Aufsichtsarbeiten erstreckt sich unter Berücksichtigung der im Vorbereitungsdienst vermittelten Ergänzung und Vertiefung auf die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 bezeichneten Pflichtfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung; die Beschränkung auf die Grundzüge in den in § 8 Abs. 2 Nr. 6 genannten Rechtsgebieten entfällt. ²Außerdem erstreckt sie sich auf die Grundzüge des Rechts des öffentlichen Dienstes. ³§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit sie in der Praxis typischerweise im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern des Absatzes 2 auftreten oder lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 28. Bewertung der Aufsichtsarbeiten, Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung. (1) ¹§ 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. ²Aus den Einzelnoten der schriftlichen Prüfung errechnet das Prüfungsamt bis auf zwei Dezimalstellen die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung. ³Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Summe der Punktzahlen für die Aufsichtsarbeiten durch sieben geteilt wird.

(2) ¹Beträgt die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung weniger als 3,50 Punkte oder sind mehr als drei Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden, so ist die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; sie/er hat die Prüfung nicht bestanden. ²Die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes entscheidet über die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar zur Wiederholung der Prüfung zugelassen wird, insbesondere über die Dauer und Ausgestaltung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. ³Die Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars in der Wahlstation bleibt hiervon unberührt.

§ 29. Gegenstand und Bewertung der mündlichen Prüfung. (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer des § 27 Abs. 2, auf die Rechtsgebiete des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie den sachlich zugehörigen Pflichtstoff gemäß § 27 Abs. 2.

(2) ¹Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Aktenvortrag. ²Dieser ist den Pflichtfächern zu entnehmen. ³§ 27 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden. ⁴Der Aktenvortrag soll der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar Gelegenheit geben, in freier Rede den Inhalt von Akten verständlich darzulegen, ihn korrekt unter die gesetzlichen Tatbestände zu subsumieren und eine wohl durchdachte und gerechte Entscheidung zu fällen.

(3) ¹Das Prüfungsgespräch gliedert sich in drei Prüfungsbereiche. ²Es erstreckt sich auf die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer. ³Der Schwerpunkt der Ausbildung soll im Prüfungsgespräch besonders berücksichtigt werden. ⁴Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verteilt den Prüfungsstoff auf die einzelnen Prüferinnen/Prüfer. ⁵Sie/er leitet die mündliche Prüfung und prüft im gleichen Umfang wie die übrigen Prüferinnen/Prüfer.

(4) ¹Der Aktenvortrag und die Leistungen in dem Prüfungsgespräch, diese für den Prüfungsbereich eines jeden der drei Prüferinnen/Prüfer gesondert, werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer Prüfungsnote nach § 11 Abs. 4 unter Angabe der erreichten Punktzahl bewertet. ²Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt.

§ 30. Prüfungsergebnis. (1) ¹Nach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. ²Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Punktzahl

für jede Aufsichtsarbeit und für den Aktenvortrag mit 1,5 sowie
für jede Einzelnote des Prüfungsgesprächs mit 1 vervielfältigt
und die Summe durch 15 geteilt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss kann von der nach Absatz 1 errechneten Punktzahl bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind auch die Leistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen.

(3) Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, so gilt § 28 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss entscheidet.

§ 31. Versäumnis, Verhinderung, Mängel der schriftlichen oder mündlichen Prüfung. (1) Die §§ 15 bis 17 sind vorbehaltlich der Regelungen der folgenden Absätze entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Werden mehr als drei Aufsichtsarbeiten nach § 15 Abs. 1 mit 0 Punkten bewertet, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden; § 28 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden. ²Die Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars in der Wahlstation bleibt unberührt. ³Im Fall des § 15 Abs. 3 Satz 1 ist § 28 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Prüfungsausschuss entscheidet.

(3) ¹Hat eine Rechtsreferendarin/ein Rechtsreferendar aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, weniger als vier Aufsichtsarbeiten angefertigt, so hat sie/er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen. ²Hat eine Rechtsreferendarin/ein Rechtsreferendar mindestens vier Aufsichtsarbeiten angefertigt, so hat sie/er anstelle der nicht angefertigten Aufsichtsarbeiten entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. ³Die nachzufertigenden Aufsichtsarbeiten sind in dem ersten Termin nach Beendigung der Wahlstation oder nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars in dem nächsten Termin, in dem die Aufsichtsarbeiten gefertigt werden, anzufertigen. ⁴Die Ausbildung in der Wahlstation bleibt unberührt.

(4) ¹Steht fest, dass von den angefertigten Aufsichtsarbeiten mehr als drei mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden sind, so ist die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar von der Anfertigung von Ersatzarbeiten nach Absatz 3 ausgeschlossen; sie/er hat die Prüfung nicht bestanden. ²§ 28 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 32. Verstöße gegen die Ordnung und Täuschungsversuche. (1) § 18 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Entscheidungen nach Absatz 1 können auch noch binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zur Ernennung zur/zum planmäßigen Richterin/Richter oder Beamtin/Beamten getroffen werden; in diesem Fall ist das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern und das Prüfungszeugnis zu berichtigen oder einzuziehen. ²Die Entscheidung trifft die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes.

§ 32a. Widerspruchsverfahren. § 18a gilt entsprechend.

§ 33. Wiederholung der Prüfung, Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung. (1) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie auf Antrag einmal wiederholen. ²Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) ¹Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar kann erst wieder zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie/er die von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes oder vom Prüfungsausschuss festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat (§ 28 Abs. 2 Satz 2, § 30 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 2). ²Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes.

(3) ¹Wer die Prüfung vor dem Prüfungsamt eines anderen Bundeslandes nicht bestanden hat, kann im Benehmen mit diesem Prüfungsamt zur Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen. ²Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden; Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹§ 20 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. ²Die Bewerberin/der Bewerber muss sich zum nächsten oder übernächsten auf das Ende des laufenden Prüfungstermins folgenden Prüfungstermin zur Wiederholungsprüfung anmelden. ³Die Bestimmung des Prüfungstermins ist unwiderruflich. ⁴Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden.

(5) § 35 bleibt unberührt.

§ 33a. Prüfungsgebühr. (1) ¹Für die Abnahme der Prüfung zur Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zum Zweck der Notenverbesserung erhebt die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes eine Gebühr. ²Sie beträgt 256,- Euro. ³Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung fällig. ⁴Zur Wiederholungsprüfung wird zugelassen, wer die Zahlung der Gebühr nachweist.

(2) Bei Verzicht auf die Wiederholungsprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung ist die bereits gezahlte Gebühr in voller Höhe zurückzuerstatten.

(3) Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte bei Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens während der schriftlichen Prüfung.

(4) Die Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel bei

1. Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Beendigung der schriftlichen Prüfung, spätestens jedoch drei Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung,
2. Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 518), in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 34. Zweite Wiederholung der Prüfung. (1) ¹Wer die Prüfung bei dem in § 2 bezeichneten Landesprüfungsamt für Juristen bei der Wiederholung nicht bestanden hat, darf sie auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholen, wenn seine bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass er die Prüfung nach weiterer Vorbereitung bestehen wird. ²§ 33 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) ¹Über die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung entscheidet das Ministerium der Justiz. ²Die Zulassung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 35. Wirkungen der Prüfung. (1) Wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst; er ist befugt, die Bezeichnung „Assessorin“/„Assessor“ zu führen.

(2) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar scheidet mit dem Zeitpunkt, in dem ihr/ihm das Bestehen der Prüfung bekannt gegeben wird, aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus.

(3) Wer die zweite juristische Staatsprüfung nach Wiederholung nicht bestanden hat, scheidet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus.

VI. Abschnitt. Schlussvorschriften

§ 36. Ermächtigungen. (1) Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und

Sport zur Ausführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung im Einzelnen zu regeln:

1. die nähere Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten;
2. die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes, die Zulassung zur Prüfung und das Verfahren bei der Prüfung;
3. die nähere Bestimmung der Prüfungsgegenstände und die Bestimmung der Prüfungsbereiche sowie die Auswahl der zu den Prüfungsfächern gehörigen Teile der Rechtsgebiete des § 29 Abs. 1;
4. die nähere Ausgestaltung der nach § 5 Abs. 2 vorgesehenen Leistungskontrollen;
5. die nähere Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes;
6. die Voraussetzungen und den Umfang der Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst.

(2) ¹Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes erlässt eine Studienordnung, die Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Ausgestaltung der Gleichwertigkeitsanerkennung von Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) regelt, soweit dies nicht durch dieses Gesetz oder durch eine nach Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung erfolgt ist. ²Die Studienordnung ist dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen. ³Die Ministerien können innerhalb eines Monats einvernehmlich eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend den Regelungen dieses Gesetzes oder einer nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. ⁴Nach Ablauf der Frist tritt die Studienordnung in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist. ⁵Die Studienordnung kann mit der Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (§ 6 Abs. 3) verbunden werden.

§ 37. In-Kraft-Treten, Aufhebungsvorschriften und Übergangsregelung. (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) ¹Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz Nr. 703 über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 9. Februar 1960 (Amtsbl. S. 209) außer Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt wird in der Überschrift und in § 1 des Gesetzes Nr. 1198 über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Gerichtsreferendare vom 23. April 1986 (Amtsbl. S. 494) das Wort „Gerichtsreferendare“ durch das Wort „Rechtsreferendare“ ersetzt.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsordnung – JAO –)

vom 3. Oktober 1988

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90),
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 2011 (Amtsbl. I S. 352)

I. Abschnitt

§ 1. Geltungsbereich. Diese Verordnung gilt für Studentinnen/Studenten und Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare, auf die die Vorschriften des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) Anwendung finden.

II. Abschnitt. Studium und erste juristische Prüfung

§ 2. Praktische Studienzeiten. (1) Die praktischen Studienzeiten nach § 7 JAG können abgeleistet werden bei:

- a) gesetzgebenden Körperschaften,
- b) Verwaltungsbehörden,
- c) Gerichten,
- d) Staatsanwaltschaften,
- e) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- f) Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten,
- g) Notarinnen/Notaren,
- h) Rechtsabteilungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen oder
- i) sonstigen Stellen, die die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes für geeignet erklärt.

(2) ¹Die praktischen Studienzeiten können bei höchstens drei Stellen abgeleistet werden, wobei die Mindestdauer bei einer Stelle einen Monat nicht unterschreiten soll. ²Mindestens einen Monat der praktischen Studienzeiten soll die Studentin/der Student bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt ableisten.

(3) Die Studentin/der Student ist nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten, insbesondere ihrer/seiner Pflicht zur Verschwiegenheit, förmlich zu verpflichten.

(4) Hat die Studentin/der Student die praktische Studienzeit ordnungsgemäß wahrgenommen, so wird ihr/ihm darüber von der ausbildenden Stelle eine Bescheinigung erteilt.

§ 2a. Leistungskontrollen während des Studiums. (1) ¹Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in der Studienordnung (§ 36 Abs. 2 JAG) vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 JAG) wird durch Ablegen einer Prüfung (Aufsichtsarbeit oder mündliche Prüfung) in jeder Lehrveranstaltung eines Semesters erbracht; im dritten Studienjahr kann das Ablegen der Prüfung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem nicht Teil des Schwerpunktbereichsstudiums bildenden Seminar ersetzt werden. ²Die erfolgreiche Teilnahme setzt die mindestens ausreichende Bewertung der Prüfungsleistung voraus. ³Für die Bewertung gilt § 7. ⁴Im Fall einer Verhinderung findet § 16 Abs. 3 Satz 1 JAG entsprechende Anwendung.

(2) ¹Ist die Prüfung gemäß Absatz 1 bestanden, so erhält die Studentin/der Student für jede Semesterwochenstunde der Lehrveranstaltung 2 Leistungspunkte. ²In

jedem Studienjahr werden Lehrveranstaltungen in einem Umfang angeboten, dass insgesamt 72 Leistungspunkte erworben werden können. ³Hiervon muss die Studentin/der Student für den Übergang in das darauf folgende Studienjahr mindestens 50 erwerben. ⁴Im zweiten Studienjahr kann die Studentin/der Student auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, das nicht Teil ihres/seines Schwerpunktbereichsstudiums ist, vier Leistungspunkte erhalten. ⁵Im dritten Studienjahr kann die Studentin/der Student auch durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren, die nicht Teil ihres/seines Schwerpunktbereichsstudiums sind, je vier Leistungspunkte erhalten. ⁶Wurden weniger als 50, aber mindestens 40 Leistungspunkte erworben, kann die Prüfung in den Lehrveranstaltungen, für die ein erfolgreicher Nachweis nicht erbracht worden ist, vor Beginn des nächsten Studienjahres wiederholt werden. ⁷Wurden weniger als 40 Leistungspunkte oder nach einer Wiederholung gemäß Satz 5 weniger als 50 Leistungspunkte erworben, so ist das gesamte Studienjahr zu wiederholen. ⁸Zuvor hat eine Beratung durch eine Professorin/einen Professor der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes zu erfolgen.

(3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene ist die erfolgreiche Teilnahme an einer propädeutischen Übung, die nach Maßgabe des Vorlesungsprogramms aus der Anfertigung einer Hausarbeit aus dem Strafrecht, dem Bürgerlichen Recht oder dem Öffentlichen Recht besteht. ²Der erfolgreichen Teilnahme an einer propädeutischen Übung steht die erfolgreiche Teilnahme an einer Hausarbeit im Rahmen einer Anfängerübung (im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht) an einer anderen deutschen Hochschule gleich.

(4) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den in § 5 Abs. 2 Satz 4 JAG genannten Übungen setzt voraus:

1. die mindestens ausreichende Bewertung einer Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit oder
2. im Falle einer propädeutischen Übung die mindestens ausreichende Bewertung einer im Rahmen dieser Übung ausgegebenen Hausarbeit.

²Für die Bewertung der Übungsarbeiten gilt § 7.

(5) ¹Wer ein Studium des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand aufgenommen hat, kann auch dann in das nächste Studienjahr wechseln, wenn er nicht die nach Absatz 2 notwendigen Leistungspunkte erworben hat. ²Voraussetzung für einen Übergang vom ersten ins zweite Studienjahr ist dann, dass er im Rahmen des Diplôme intermédiaire de Licence de droit das erste Studienjahr am Centre Juridique Franco-Allemand mit Erfolg abgeschlossen hat. ³Voraussetzung für den Übergang vom zweiten in das dritte Studienjahr ist der Erwerb des Diplôme intermédiaire de Licence de droit. ⁴Voraussetzung für den Übergang vom dritten in das vierte Studienjahr ist, dass insgesamt 150 Leistungspunkte erworben wurden. ⁵Wurden weniger als 150, aber bis zum Ende des dritten Studienjahres mindestens 120 Leistungspunkte erworben, kann die Prüfung in den Lehrveranstaltungen, für die ein erfolgreicher Nachweis nicht erbracht worden ist, vor Beginn des vierten Studienjahres wiederholt werden. ⁶Wurden weniger als 120 Leistungspunkte erworben, so können die fehlenden Leistungspunkte durch Bestehen der Prüfungen in den Lehrveranstaltungen erbracht werden, für die bisher ein erfolgreicher Nachweis noch nicht erbracht worden ist. ⁷§ 5 Abs. 2 Satz 6 JAG bleibt unberührt.

(6) Absatz 3 findet erstmalig Anwendung auf Studentinnen/Studenten, die sich im Wintersemester 2010/2011 im ersten Studienjahr befinden.

§ 3. Zulassungsgesuch. (1) ¹Die Bewerberin/der Bewerber hat ihr/sein Gesuch um Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung unmittelbar im Anschluss an ihr/sein Universitätsstudium, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des

letzten Studiensemesters, schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des Landesprüfungsamtes zu richten. ²Das Gesuch kann nicht in elektronischer Form eingereicht werden.

(2) Die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes kann aus wichtigen Gründen ein späteres Gesuch zulassen.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des zum Universitätsstudium berechtigenden Zeugnisses,
- c) die Bescheinigungen der Universitäten über die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 JAG genannten Zulassungsvoraussetzungen, gegebenenfalls mit einem Befreiungsantrag nach § 9 Abs. 5 Satz 2 JAG,
- d) die Bescheinigungen über die Ableistung der praktischen Studienzeiten (§ 2), gegebenenfalls mit einem Befreiungsantrag nach § 9 Abs. 5 Satz 2 JAG,
- e) die Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber um die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt nachgesucht hat oder eine Erklärung darüber, wann und wo dies geschehen ist.

(4) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse, die sich auf ihren/seinen Studiengang beziehen, und Arbeiten, die sie/er während ihrer/seiner Studienzzeit angefertigt hat, beifügen.

(6) ¹Das Zulassungsgesuch zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung, zu der die Bewerberin/der Bewerber zugelassen werden will, schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des Landesprüfungsamtes zu richten. ²Das Gesuch kann nicht in elektronischer Form eingereicht werden.

§ 4. Prüfungsfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung. Pflichtfächer sind die in § 8 Abs. 2 JAG genannten Prüfungsfächer.

§ 5. Gegenstand der Aufsichtsarbeiten. (1) ¹Für die Aufsichtsarbeiten werden gestellt:

1. drei Aufgaben aus dem Gebiet der in § 8 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 JAG bezeichneten Pflichtfächer,
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet der in § 8 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 JAG bezeichneten Pflichtfächer,
3. zwei Aufgaben aus dem Gebiet der in § 8 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 JAG bezeichneten Pflichtfächer.

²Die Aufgaben können sich auch auf das jeweilige Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht sowie auf das Zwangsvollstreckungsrecht erstrecken, soweit diese Rechtsgebiete nach § 8 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3 JAG Prüfungsgegenstand sind.

(2) ¹Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Aufgaben haben die Anfertigung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zum Gegenstand. ²Teil der Aufgabe kann auch die Formulierung des Entwurfs einer rechtsgestaltenden Regelung sein.

(3) Die Aufgaben sollen dem Prüfling hinreichend Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

§ 6. Bearbeitung der Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten. (1) ¹Die Arbeiten sind an je einem Tag unter Aufsicht anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit für jede Aufgabe beträgt fünf Stunden. ³Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit mit der ihm von der Präsidentin/von dem Präsidenten des Landesprü-

fungsamtes mit der Zulassung zur Prüfung zugeteilten Kennziffer versehen an die Aufsicht Führende/den Aufsicht Führenden abzugeben. ⁴Zugleich hat er auf einem besonderen Blatt zu versichern, dass er die Arbeit unter der ihm zugeteilten Kennziffer geschrieben hat. ⁵Bei körperlichen Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige der Behinderung angemessene Erleichterungen gewähren. ⁶Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(2) ¹Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt eine Bedienstete/ein Bediensteter aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, die/der von der Präsidentin/von dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Behördenleiterin/Behördenleiter bestellt wird. ²Die/der Aufsicht Führende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung an und vermerkt darin jede Besonderheit; sie/er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn selbst oder händigt die Arbeiten einer/einem Bediensteten der Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes aus.

(3) ¹Die zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erforderlichen Hilfsmittel hat der Prüfling nach Maßgabe einer Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten des Landesprüfungsamtes selbst zu beschaffen. ²Die Benutzung anderer als zugelassener Hilfsmittel ist verboten.

§ 7. Notenstufen und Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten. Die einzelnen schriftlichen Arbeiten sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.

§ 8. Ladung zur mündlichen Prüfung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung.

(1) ¹Den nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossenen Prüflingen gibt die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes zugleich mit der Ladung zur mündlichen Prüfung die Punktzahlen der Einzelnoten und die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung bekannt. ²Die Bekanntgabe unterbleibt, wenn der Prüfling spätestens am Tag nach der Anfertigung der letzten schriftlichen Arbeit dem Landesprüfungsamt schriftlich erklärt, dass er auf sie verzichtet.

(2) ¹Ist der Prüfling nach § 12 Abs. 2 Satz 1 JAG von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, so wird ihm von der Präsidentin/von dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes das Ergebnis der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Punktzahlen

der Einzelnoten und der Durchschnittspunktzahl schriftlich mitgeteilt. ²Gilt die Prüfung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 JAG oder nach § 16 Abs. 1 Satz 4 JAG als abgelegt und nicht bestanden, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angabe der Durchschnittspunktzahl entfällt.

(3) Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 JAG ist dem Prüfling mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 bekannt zu geben.

§ 9. Vorstellung. Vor der mündlichen Prüfung soll sich die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch eine Aussprache mit jedem Prüfling ein Bild von dessen Persönlichkeit verschaffen.

§ 10. Gegenstand der mündlichen Prüfung. (1) Die mündliche Prüfung soll in erster Linie Verständnisprüfung sein.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsbereiche, deren Gegenstand zu entnehmen ist:

1. den in § 8 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 JAG bezeichneten Rechtsgebieten, wobei die in § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 JAG bezeichneten Rechtsgebiete einbezogen werden können,
2. den in § 8 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 JAG bezeichneten Rechtsgebieten,
3. den in § 8 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 JAG bezeichneten Rechtsgebieten.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch auf das jeweilige Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht sowie auf das Zwangsvollstreckungsrecht, soweit diese Rechtsgebiete nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 JAG Prüfungsgegenstand sind.

§ 11. Durchführung der mündlichen Prüfung. (1) ¹Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach je erschienenem Prüfling in etwa 15 Minuten; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen. ²Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studentinnen/Studenten der Rechtswissenschaft, insbesondere solchen, die bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten; sie/er kann in Ausnahmefällen auch andere Personen als Zuhörerinnen/Zuhörer zulassen.

§ 12. Notenstufen und Punktzahlen in der mündlichen Prüfung. Die Notenstufen und Punktzahlen des § 7 gelten auch für die Bewertung der Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung.

§ 13. Prüfungsergebnis. (1) Die Prüfungsgesamtnote lautet auf

sehr gut	bei einer Punktzahl von	14,00 bis 18,00
gut	bei einer Punktzahl von	11,50 bis 13,99
voll befriedigend	bei einer Punktzahl von	9,00 bis 11,49
befriedigend	bei einer Punktzahl von	6,50 bis 08,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von	4,00 bis 06,49
mangelhaft	bei einer Punktzahl von	1,50 bis 03,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von	0 bis 1,49.

(2) ¹Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen am Schluss der mündlichen Prüfung die Einzelnoten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote mit den jeweiligen Punktzahlen bekannt. ²Prüflingen, die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 auf die schriftliche Bekanntgabe der Punktzahlen der Einzelnoten

und der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung verzichtet haben, gibt sie/er auch diese bekannt.

(3) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis, in dem die Prüfungsgesamtnote einschließlich der errechneten Punktzahl anzugeben ist.

§ 14. Niederschrift. (1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Personalien der Prüflinge,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
4. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen und die Prüfungsgesamtnote einschließlich der jeweiligen Punktzahlen,
5. die Entscheidungen nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und § 15 Abs. 3 Satz 2 JAG,
6. die Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 JAG.

(2) Die Niederschrift muss ferner Angaben über die Anwesenheit der Beisitzerinnen/Beisitzer des Prüfungsausschusses und darüber enthalten, welche Beisitzerinnen/Beisitzer bei der Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen mitgewirkt haben.

(3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 15. Einsicht in die Prüfungsakten. ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen. ²Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Landesprüfungsamtes. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Landesprüfungsamt zu stellen.

§ 15a. Universitäre Prüfung. Die Schwerpunktbereichsprüfung wird an einer deutschen Universität nach Maßgabe der dortigen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt.

III. Abschnitt. Vorbereitungsdienst

§ 16. Zulassungsgesuch, Einstellungstermine. (1) ¹Die Bewerberin/der Bewerber hat ihr/sein Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung schriftlich an das Ministerium der Justiz zu richten. ²Das Gesuch kann nicht in elektronischer Form eingereicht werden.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung,
- c) ein Führungszeugnis,
- d) eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- e) eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, welche Staatsangehörigkeit sie/er besitzt.

(3) Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen zu den vom Ministerium der Justiz festgesetzten Terminen.

§ 17. Dienstaufsicht. (1) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin/des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

(2) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar untersteht in ihrer/seiner dienstlichen Tätigkeit den Weisungen der Leiterin/des Leiters der Ausbildungsstelle, der Arbeitsgemeinschaftsleiterin/des Arbeitsgemeinschaftsleiters und der Ausbilderin/des Ausbilders am Arbeitsplatz.

§ 17a. Einführungslehrgang. ¹Zu Beginn der Pflichtstation Rechtsanwalt I findet ein allgemeiner mehrwöchiger Einführungslehrgang statt. ²Auch für die Ausbildung in den straf-, zivil-, und verwaltungsrechtlichen Pflichtstationen kann bestimmt werden, dass ein allgemeiner Einführungslehrgang stattfindet.

§ 18. Ausbildung in Strafsachen. ¹Die Ausbildung in Strafsachen soll bei der Staatsanwaltschaft erfolgen. ²Sind dort keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden, so kann die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar bei einem Amtsgericht (Schöffengericht oder Strafrichter) ausgebildet werden.

§ 19. Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft. (1) ¹Bei der Staatsanwaltschaft soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in der Vernehmung von Zeuginnen/Zeugen und Beschuldigten, in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden und in der Vertretung der Anklage vor Gericht geübt werden und einen Einblick in die Strafvollstreckung und den Strafvollzugsdienst bekommen. ²Sie/Er soll ferner das Verfahren vor den Strafgerichten, insbesondere den Gang der Hauptverhandlung kennen lernen.

(2) In erster Linie soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar mit der Bearbeitung häufig vorkommender Strafsachen betraut und möglichst nicht in einem Sonderdezernat beschäftigt werden.

(3) ¹Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar wird einer Staatsanwältin/einem Staatsanwalt zur Ausbildung überwiesen; sie/er kann gleichzeitig einer Geschäftsstelle zur Ausbildung zugeteilt werden. ²Mit Zustimmung der ausbildenden Staatsanwältin/des ausbildenden Staatsanwalts kann auch eine andere Staatsanwältin/ein anderer Staatsanwalt der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar eine Aufgabe übertragen, die sie/ihn in ihrer/seiner Ausbildung besonders fördert. ³Der einzelnen Staatsanwältin/dem einzelnen Staatsanwalt dürfen nicht mehr Referendarinnen/Referendare überwiesen werden, als sie/er gründlich ausbilden kann.

(4) ¹Sobald es der Ausbildungsstand gestattet, soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar Vernehmungen selbstständig durchführen und in der Hauptverhandlung neben der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt die Anklage vertreten. ²In geeigneten Fällen soll ihr/ihm Gelegenheit gegeben werden, in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter eine Amtsanwältin/einen Amtsanwalt zu vertreten. ³Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll sich auch mit dem Dienst der Geschäftsstelle vertraut machen und gegen Ende des Ausbildungsabschnitts zwei Wochen unter Aufsicht das Amt der Staatsanwältin/des Staatsanwalts verwalten.

§ 20. Ausbildung beim Amtsgericht in Strafsachen. (1) ¹Während der Ausbildung bei einem Amtsgericht in Strafsachen soll sich die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar darin üben, strafgerichtliche Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere Strafurteile, zu entwerfen, die von ihr/ihm vorbereiteten Strafsachen in der Beratung vorzutragen und Protokolle über die Hauptverhandlung aufzunehmen, soweit dies der Ausbildung förderlich ist. ²Soweit dies bei der Ausbildungsstelle möglich ist, soll sich die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar auch darin üben, unter Aufsicht der Richterin/des Richters Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen. ³Sobald der Ausbildungsstand es gestattet, soll der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar Gelegenheit gegeben werden, alle Eingänge eines Tages zu bearbeiten.

(2) § 19 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 21. Ausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen erster Instanz. (1) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar wird – sofern sie/er nicht gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 JAG einem Arbeitsgericht zugewiesen wird – für die gesamte Dauer des Ausbildungsabschnitts einem Amtsgericht oder einem Landgericht zugewiesen.

(2) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll das Verfahren in Zivilsachen erster Instanz gründlich kennen lernen.

(3) ¹Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll richterliche Entscheidungen entwerfen und sich im Vortrag üben. ²Sie/Er soll an den Sitzungen und Beratungen teilnehmen, soweit es der Ausbildung förderlich ist. ³Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll sich auch mit dem Dienst der Geschäftsstelle vertraut machen.

(4) § 19 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Sobald es der Ausbildungsstand gestattet, soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar auch damit betraut werden, unter Aufsicht der Richterin/des Richters Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und mündliche Verhandlungen zu leiten sowie alle Eingänge eines Tages zu bearbeiten.

(6) Während der Ausbildung soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar auch lernen, Sach- und Streitstand eines tatsächlich und rechtlich nicht einfachen Falles in einem Bericht zweckmäßig und übersichtlich zu ordnen und die Entscheidung des Gerichts in einem erschöpfenden Gutachten vorzubereiten.

§ 21a. Ausbildung bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit. ¹Soweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 JAG nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars eine Ausbildung bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgt, soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar das arbeitsgerichtliche Verfahren gründlich kennen lernen. ²§ 21 Abs. 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22. Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde. (1) In diesem Ausbildungsabschnitt soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar einen Überblick über den Aufbau der Verwaltung erhalten und sich mit den praktischen Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung vertraut machen.

(2) ¹Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar wird einer Behörde der Kommunal-, Kreis- oder Landesverwaltung überwiesen. ²Die zuständigen Ministerien bestimmen, welche Behörden für die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendaren in Betracht kommen. ³Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar kann auch einer Anstalt des öffentlichen Rechts überwiesen werden, sofern diese die in Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 genannten Vorgaben erfüllen kann.

(3) § 19 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll die büromäßige Tätigkeit der Verwaltung kennen lernen und nach Möglichkeit auch zu Sitzungen, Besprechungen, Verhandlungen und Besichtigungen herangezogen werden. ²Im Übrigen können die zuständigen Ministerien Richtlinien über die Ausgestaltung der Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden erlassen.

§ 23. Ausbildung bei einem Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit. (1) Soweit nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars die Ausbildung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 JAG teilweise bei einem Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit erfolgt, soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar den Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Verwaltung und das Verfahren vor diesen Gerichten kennen lernen.

(2) § 19 Abs. 3 sowie § 21 Abs. 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 24. Ausbildung bei einer Rechtsanwältin/beim Rechtsanwalt. (1) ¹In diesem Ausbildungsabschnitt wird die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt zugewiesen, die/der nicht überwiegend als Syndikus-Anwältin/Syndikus-Anwalt tätig ist und über eine ausreichende Berufserfahrung verfügt. ²Die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts führt im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer ein Verzeichnis der Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die nach Satz 1 für die Ausbildung in diesem Ausbildungsabschnitt in Betracht kommen.

(2) ¹Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt soll die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar in allen anwaltlichen Geschäften unterweisen. ²Insbesondere soll sich die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar darin üben, das Vorbringen von Rechtsuchenden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen, die Rechtsuchenden zu beraten und Schriftsätze zu entwerfen. ³Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll ferner Gelegenheit erhalten, sich im freien Vortrag vor Gericht zu üben und im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege Verträge und sonstige Regelungen (z. B. Testamente) zu entwerfen.

(3) § 19 Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit die Ausbildung nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 JAG bei einer ausländischen Rechtsanwältin/einem ausländischen Rechtsanwalt erfolgen soll, ist die Überweisung an eine Ausbildungsstelle davon abhängig, dass

- a) eine geeignete Ausbilderin/ein geeigneter Ausbilder zur Verfügung steht,
- b) die gewählte Stelle bereit ist, die Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars zu übernehmen.

(5) Soweit die Ausbildung bei einer Notarin/einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 JAG stattfindet, soll ein vertiefter Einblick in die rechtsberatende Tätigkeit gewährleistet sein.

§ 25. Ausbildung bei einer Wahlstation. (1) Die Ausbildung in der Wahlstation soll der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar ermöglichen, ihre/seine Ausbildung bei einer von ihr/ihm selbst nach Neigung und Interesse gewählten Stelle zu ergänzen und zu vertiefen sowie ihr/ihm Gelegenheit geben, sich auf ihre/seine künftige Berufsausübung vorzubereiten.

(2) Die Überweisung in die Wahlstation setzt voraus, dass

- a) eine geeignete Ausbilderin/ein geeigneter Ausbilder zur Verfügung steht, die/der vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung der Präsidentin/des Präsidenten des Oberlandesgerichts die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst haben muss,
- b) die gewählte Stelle bereit ist, die Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars zu übernehmen,
- c) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung in der Wahlstation kann bei folgenden Stellen abgeleistet werden:

- einem Gericht in Zivilsachen oder in Familiensachen oder in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
- einer Kammer für Handelssachen
- einem Gericht in Strafsachen
- einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit
- einem Wirtschaftsunternehmen
- einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung

- einer Gewerkschaft
- einem Arbeitgeberverband
- einem Gericht der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer
- einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit
- einer Behörde der Bundesanstalt für Arbeit
- einer Behörde der Sozialverwaltung
- einer Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung
- einem Finanzgericht
- einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer oder einer Steuerberaterin/einem Steuerberater
- einer Behörde der Finanzverwaltung
- einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt
- einer Staatsanwaltschaft
- einer Justizvollzugsanstalt
- einer Notarin/einem Notar
- einer gesetzgebenden Körperschaft
- einer Bundes- oder Landesbehörde
- einer Anstalt des öffentlichen Rechts
- einem Organ der Europäischen Gemeinschaften
- dem Europarat
- den Vereinten Nationen einschließlich ihrer Untergliederungen
- einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist; es kann sich dabei auch um eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle handeln.

§ 26. Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt. (1) Die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts überweist die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar mit Abschluss jedes Ausbildungsabschnitts in den nächsten Ausbildungsabschnitt.

(2) ¹Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar hat, soweit sie/er nicht die Überweisung in die von ihr/ihm gewählte Wahlstation begehrt, keinen Anspruch darauf, einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden. ²Ihrem/Seinem Wunsch, den nächsten Ausbildungsabschnitt bei einer bestimmten Stelle abzuleisten, ist jedoch möglichst Rechnung zu tragen.

(3) ¹Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar hat die Wahl der Ausbildungsstellen oder eine beabsichtigte Ausbildung an einer juristischen Fakultät oder an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens einen Monat vor Beendigung der Ausbildung in der letzten Pflichtstation schriftlich anzuzeigen. ²Wird eine Wahl nicht rechtzeitig oder wird sie unvollständig getroffen, so bestimmt die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts die Wahlstation unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Ausbildungsganges.

(4) ¹Aus besonderen Gründen kann die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts die Dauer einzelner Pflichtstationen unter Ausgleich mit anderen oder die Reihenfolge der Pflichtstationen ändern, nicht jedoch die Dauer oder Reihenfolge der ersten und fünften Pflichtstation (Rechtsanwalt I und II). ²§ 5b des Deutschen Richtergesetzes ist zu beachten.

(5) ¹Die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar während eines Ausbildungsabschnitts mehr als einen Monat dienstunfähig

erkrankt oder wegen anderer von ihr/ihm nicht verschuldeter Umstände an der Ableistung des Vorbereitungsdienstes gehindert war, den Vorbereitungsdienst verlängern; der Vorbereitungsdienst verlängert sich dabei in der Regel um die Dauer der Erkrankung oder Verhinderung. ²Unzureichende Leistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars stellen keinen zwingenden Grund im Sinne des Satzes 1 dar.

§ 27. Ausbildungsnachweise und Zeugnisse. (1) ¹Jeder, dem eine Rechtsreferendarin/ein Rechtsreferendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, hat über die Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars am Arbeitsplatz einen Nachweis zu führen (Ausbildungsnachweis). ²In dem Nachweis sind die schriftlichen Arbeiten und die wesentlichen mündlichen Leistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars zu vermerken und jeweils nach § 7 zu bewerten. ³Auf der Grundlage dieser Bewertungen ist für die Station eine Note nach § 7 zu erteilen. ⁴Die Ausbilderin/der Ausbilder kann ergänzende Bemerkungen über Kenntnisse, Fähigkeiten, Leistungen und Persönlichkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars anfügen.

(2) ¹Der Ausbildungsnachweis ist unverzüglich nach Beendigung der Station zu den Personalakten zu nehmen. ²Er ist der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar vor Aufnahme in die Personalakten bekannt zu geben. ³Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar erhält einen Abdruck des Nachweises.

(3) ¹Die Leiterin/der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -stelle hat am Schluss des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis über die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar zu berichten und deren/dessen Gesamtleistung mit einer der Noten des § 7 unter Bekanntgabe der erreichten Punktzahl zu bewerten. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts gibt Vordrucke für Ausbildungsnachweise und Zeugnisse verbindlich vor.

§ 28. Arbeitsgemeinschaften. (1) Während der Ausbildung in den Pflichtstationen finden Arbeitsgemeinschaften statt.

(2) ¹In der Arbeitsgemeinschaft soll die praktische Ausbildung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars ergänzt werden; sie/er soll sich darin üben, einen praktischen Fall richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und eine gerechte Entscheidung zu finden und zu begründen. ²Die Leiterin/der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll die Rechtskenntnisse der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars vertiefen, ihr/ihm neue Rechtsgebiete nahe bringen und ihr/ihm für ihr/sein Selbststudium Anregungen geben.

(3) Für die einzelnen Arbeitsgemeinschaften können Ausbildungsrichtlinien erlassen werden.

(4) Die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen/Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Arbeitsgemeinschaften nach § 24 Abs. 2 Nummer 1 bis 4 JAG werden von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellt.

(5) ¹Der Dienst in der Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst vor. ²Er soll in der Regel in der Woche mindestens zwei Doppelstunden betragen, wenn nicht die Erreichung des Ausbildungsziels auf andere Weise durch die Ausgestaltung der Ausbildung sichergestellt ist.

(6) ¹Die Leiterin/der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat sich am Ende der Zugehörigkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars zu ihrer/seiner Arbeitsgemeinschaft in einem eingehenden Zeugnis über deren/dessen Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen, Ausbildungsstand und Führung zu äußern. ²In dem Zeugnis sind die Gesamtleistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars mit einer

Note des § 7 unter Angabe der erreichten Punktzahl zu bewerten. ³§ 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28a (aufgehoben)

§ 29. Auswärtige Ausbildung. (1) Einer Rechtsreferendarin/einem Rechtsreferendar, die/der im Saarland im Vorbereitungsdienst steht, kann auf Antrag gestattet werden, einzelne Ausbildungsabschnitte in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abzuleisten.

(2) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, kann auf Antrag mit Zustimmung seiner zuständigen Behörde einzelne Ausbildungsabschnitte als Gastrechtsreferendarin/Gastrechtsreferendar im Saarland ableisten.

IV. Abschnitt. Zweite juristische Staatsprüfung

§ 30. Vorschlag zur Prüfung. Spätestens einen Monat vor voraussichtlicher Beendigung der vorletzten Pflichtstation schlägt die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes zur Prüfung vor.

§ 31. Zeitpunkt der Teilnahme an der zweiten juristischen Staatsprüfung. (1) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar hat an der unmittelbar auf die Beendigung der vorletzten Pflichtstation folgenden zweiten juristischen Staatsprüfung teilzunehmen, es sei denn, dass sie/er daran durch Krankheit oder andere unverschuldete Umstände gehindert ist.

(2) ¹Spätestens einen Monat vor voraussichtlicher Beendigung der vorletzten Pflichtstation hat die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar

- a) einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung,
- c) die Versicherung, dass sie/er die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder eine Erklärung darüber, wann und wo dieses geschehen ist,
- d) die unwiderrufliche Bestimmung darüber, ob sie/er für die Aufsichtsarbeit gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 5 das Bürgerliche Recht oder das Staats- und Verwaltungsrecht wählt,

beim Landesprüfungsamt einzureichen. ²Die Angaben im Sinne der Buchstaben c und d können nicht in elektronischer Form erfolgen.

(3) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar kann Zeugnisse, die sich auf ihren/seinen Ausbildungsgang beziehen, und Arbeiten, die sie/er während des Vorbereitungsdienstes angefertigt hat, beifügen.

(4) § 3 Abs. 6 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 32. Vorstellung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlstation übersendet die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes die Personalakten und Zeugnisse der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars aus dem Vorbereitungsdienst und stellt die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar in einem zusammenfassenden Bericht (Vorstellungsbericht) vor.

(2) ¹Die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts teilt der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar zugleich mit der Vorstellung schriftlich den Vorstellungsbericht mit. ²Sie/Er erteilt der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar nach Ab-

schluss der Prüfung auf Antrag ein Zeugnis über die Leistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars während des Vorbereitungsdienstes.

§ 32a (aufgehoben)

§ 33. Gegenstand der Aufsichtsarbeiten. (1) In den Aufsichtsarbeiten hat die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 und Abs. 3 JAG

1. zwei Rechtsfälle aus dem Bürgerlichen Recht,
2. einen Rechtsfall aus dem Zwangsvollstreckungsrecht,
3. einen Rechtsfall aus dem Strafrecht,
4. zwei Rechtsfälle aus dem Staats- und Verwaltungsrecht,
5. einen Rechtsfall nach Wahl der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars aus dem Bürgerlichen Recht oder dem Staats- und Verwaltungsrecht nach Akten zu behandeln.

(2) ¹Die Rechtsfälle sollen nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. ²Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar hat die Entscheidung, Verfügung oder schriftliche Äußerung der nach der Aufgabe mit der Sache befassten Stelle oder Person zu entwerfen. ³Soweit hierbei eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist oder zur materiellen Rechtslage nicht Stellung genommen wird, ist ein Gutachten anzufertigen.

(3) § 6 ist anzuwenden.

§ 34. Notenstufen und Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten. Die Notenstufen und Punktzahlen des § 7 sind anzuwenden.

§ 35. Ladung zur mündlichen Prüfung, Vorstellung, Ausschluss von der mündlichen Prüfung. (1) § 8 Abs. 1 und § 9 sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Ist die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar nach § 28 Abs. 2 Satz 1 JAG von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, so wird ihr/ihm von der Präsidentin/von dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes das Ergebnis der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Punktzahlen der Einzelnoten und der Durchschnittspunktzahl schriftlich mitgeteilt. ²Gilt die Prüfung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 JAG oder nach § 31 Abs. 4 Satz 1 JAG als abgelegt und nicht bestanden, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angabe der Durchschnittspunktzahl entfällt.

(3) Die Entscheidungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 JAG sind der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 bekannt zu geben.

§ 36. Gegenstand der mündlichen Prüfung. (1) Die mündliche Prüfung soll in erster Linie Verständnisprüfung sein.

(2) ¹Die mündliche Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsbereiche, deren Gegenstand nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 und 3 und des § 29 Abs. 1 und 3 Satz 3 JAG zu entnehmen ist:

1. dem Bürgerlichen Recht, wobei die in § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 JAG bezeichneten Rechtsgebiete einbezogen werden können,
2. dem Strafrecht,
3. dem Staats- und Verwaltungsrecht.

²§ 33 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 37. Durchführung der mündlichen Prüfung. § 11 ist entsprechend anzuwenden; die Dauer des Aktenvortrags wird auf die Dauer des Prüfungsgesprächs nicht angerechnet.

§ 38. Notenstufen und Punktzahlen in der mündlichen Prüfung. Die Notenstufen und Punktzahlen des § 7 gelten auch für die Bewertung der Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung.

§ 39. Prüfungsergebnis. § 13 ist anzuwenden.

§ 40. Niederschrift. § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden; in die Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

1. die Entscheidungen nach § 30 Abs. 4 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 3 JAG,
2. die Entscheidungen nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 JAG.

§ 41. Einsicht in die Prüfungsakten. § 15 ist anzuwenden.

V. Abschnitt. Besondere Vorschriften

§ 42. Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst. (1) ¹Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst und den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden

1. bis zu zwölf Monaten auf die Mindeststudienzeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 JAG),
2. bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst.

²Daneben kann auf Antrag von dem Erfordernis des § 9 Abs. 1 Nr. 4 JAG abgesehen werden.

(2) ¹Über den Antrag entscheidet im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium. ²Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 3 JAG entsprechend.

(3) ¹Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts auf Antrag, der zu Beginn des Vorbereitungsdienstes zu stellen ist. ²Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Ausbildungsabschnitte wegfallen oder verkürzt werden. ³Eine Anrechnung darf nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann. ⁴Führt die Anrechnung nicht zum Wegfall, sondern zur Kürzung eines Ausbildungsabschnitts, so muss die verbleibende Ausbildungszeit mindestens drei Monate betragen. ⁵Eine Anrechnung auf die Wahlstation ist ausgeschlossen.

(4) ¹Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 entscheidet über den Antrag die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes. ²Die Entscheidung ist auf Antrag schon vor der Meldung zur Prüfung zu treffen.

§ 43 ¹². Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

¹ Für die Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1998 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Die erste juristische Staatsprüfung ist erstmals in dem letzten im Jahr 2001 beginnenden Prüfungstermin nach den Vorschriften dieser Verordnung abzuhalten; im Sinne dieser Bestimmung beginnt eine Prüfung mit der Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit. ³§ 6 Abs. 2 Satz 1 gilt sofort.

(2) ¹Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgenommen haben, durchlaufen das Studium und die erste juristische Staatsprüfung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht. ²Die erste juristische Staatsprüfung nach dem bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Recht wird letztmals in dem letzten im Jahr 2004 beginnenden Prüfungstermin abgehalten; im Sinne dieser Bestimmung beginnt eine Prüfung mit der Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die unter diese Vorschrift fallenden Studenten bestimmen, dass sich Studium und erste juristische Staatsprüfung oder nur die erste juristische Staatsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung richten.

(4) Ausbildung und Prüfung der Studenten, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung beginnen, richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(5) Die Ausbildung und die zweite juristische Staatsprüfung der Referendare, die ihre Ausbildung vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen haben, richten sich nach dem bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Recht.

(6) Ausbildung und zweite juristische Staatsprüfung der Referendare, die ihre Ausbildung nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung beginnen, richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

² Für die Änderungsverordnung vom 30. Juli 2001 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung vom 8. Juli 1998 begonnen haben, gilt § 42 in der bisherigen Fassung weiter.

(3) Für Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung vom 4. April 2001 angetreten haben, gelten § 25 Abs. 3 und § 32a Abs. 2 in der bisherigen Fassung weiter.

**Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
– Abschluss: Erste juristische Prüfung –
und
Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung
(Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –)**

vom 20.9.2010

(Dienstbl. 2011, S. 28)

zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 24.7.2013 (Dienstbl. S. 566)

1. Abschnitt

§ 1. Regelungsbereich. (1) Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaft sowie den Zweck, den Inhalt und das Verfahren der universitären Schwerpunktbereichsprüfung einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung auf der Grundlage des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 78, 1670), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514) geändert worden ist, und der Ausbildungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90), die durch Artikel 4 Absatz 46 der Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174) geändert worden ist.

(2) ¹Die Studienordnung bestimmt das von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes in der Abteilung Rechtswissenschaft zu gewährleistende Lehrangebot (§ 3). ²Die von den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Juristenausbildungsgesetz, der Ausbildungsordnung für Juristen und dieser Ordnung.

(3) ¹Der dieser Ordnung als Anlage beigefügte Studienplan enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand und den Umfang der vorgesehenen Lehrveranstaltungen. ²Er legt damit zugleich fest, in welchen Lehrveranstaltungen in den ersten drei Studienjahren schriftliche oder mündliche Prüfungen (Leistungskontrollen mit der Vergabe von Leistungspunkten) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2a JAO stattfinden und wie viele Leistungspunkte bei Bestehen der Prüfung in einer Lehrveranstaltung erworben werden können. ³Je Semesterwochenstunde einer Lehrveranstaltung werden zwei Leistungspunkte vergeben.

(4) ¹Der Studienplan gibt weiterhin an, in welchem Studiensemester die Übungen vorgesehen sind, an denen die Studierenden aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgreich teilnehmen müssen. ²Der Studienplan ist für die Studierenden darüber hinaus eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage ihres Schwerpunktbereichsstudiums und ein Hinweis auf die Gewichtung der Prüfungsfächer in der Schwerpunktbereichsprüfung.

(5) ¹Aufgrund dieser Ordnung und des Studienplans beschließt der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für jedes Semester das Lehrveranstaltungsprogramm. ²Er benennt dabei im Einzelnen die nicht einen Teil des Schwerpunktbereichsstudiums bildenden Seminare, in denen im dritten Studienjahr aufgrund von § 2a Abs. 2 Satz 4 JAO bis zu acht Leistungspunkte erworben werden können.

(6) Die Studierenden sollen darüber hinaus an für Juristen (Juristinnen) geeigneten Lehrveranstaltungen aus anderen Wissenschaftsbereichen, namentlich der Wirtschaftswissenschaft, teilnehmen; weiterhin werden sonstige fachübergreifende Stu-

dien ebenso nahe gelegt wie der Erwerb hinreichender allgemeiner Fremdsprachenkenntnisse.

2. Abschnitt: Studienordnung

§ 2. Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in

1. Lehrveranstaltungen, die dem Studium der Pflichtfächer nach § 8 Abs. 2 JAG dienen (Pflichtfachveranstaltungen),
2. Lehrveranstaltungen, die dem Studium in den Schwerpunktbereichen dienen (Schwerpunktbereichsveranstaltungen),
3. Seminare, die nicht Teil des Schwerpunktbereichsstudiums sind, in denen im dritten Studienjahr gemäß § 2a Abs. 2 Satz 4 JAO Leistungspunkte erworben werden können,
4. Lehrveranstaltungen, die der Ergänzung und Vertiefung des Studiums in den Pflichtfächern oder in den Schwerpunktbereichen sowie zur Examensvorbereitung dienen.

§ 3. Lehrangebot. (1) Das durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in der Abteilung Rechtswissenschaft zu gewährleistende Lehrangebot an Pflichtfachveranstaltungen umfasst

1. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts im Umfang von insgesamt 27 Semesterwochenstunden;
2. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts im Umfang von 4 Semesterwochenstunden;
3. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Arbeitsrechts im Umfang von 3 Semesterwochenstunden;
4. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Strafrechts im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden;
5. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts im Umfang von insgesamt 25 Semesterwochenstunden;
6. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des gerichtlichen Verfahrensrechts im Umfang von insgesamt 14 Semesterwochenstunden;
7. Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft im Umfang von insgesamt 15 Semesterwochenstunden;
8. Arbeitsgemeinschaften für Studienanfänger im Umfang von 8 Semesterwochenstunden, die die Lehrveranstaltungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht begleiten (§ 5);
9. a) je eine Übung – für Fortgeschrittene – im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden sowie
b) nach Maßgabe des Vorlesungsprogramms eine propädeutische Übung aus dem Bereich des Strafrechts, des Bürgerlichen Rechts oder des Öffentlichen Rechts im Umfang von höchstens 2 Semesterwochenstunden (§ 6);
10. fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Kurse der englischen oder französischen Sprache im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die in jedem Semester angeboten werden sollen;
11. Lehrveranstaltungen zu den für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen gemäß § 5 Abs. 5 JAG (wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die in jedem Semester angeboten werden sollen;

12. Lehrveranstaltungen zu den Instrumenten der elektronischen Datenverarbeitung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden.

(2) Das Lehrangebot umfasst für jeden Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen (§ 2 Nr. 2) im Umfang von insgesamt 16 bis 18 Semesterwochenstunden.

(3) Seminare (§ 2 Nr. 3), die nicht Teil des Schwerpunktbereichsstudiums sind und in denen im dritten Studienjahr aufgrund von § 2a Abs. 2 Satz 4 JAO jeweils vier Leistungspunkte erworben werden können, werden nach Maßgabe der Möglichkeiten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten.

(4) Als Lehrveranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung (§ 2 Nr. 4) werden neben Seminaren (Abs. 3) nach Maßgabe der Möglichkeiten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät insbesondere spezielle Vorlesungen, Übungen, Repetitorien, Examinatorien und Klausurenkurse (§ 8) angeboten.

(5) Für die Bewertung der Leistungen nach den §§ 4 bis 8 gilt § 7 JAO.

§ 4. Leistungskontrollen. (1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, in der eine Leistungskontrolle mit der Vergabe von Leistungspunkten stattfindet (§ 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2a Abs. 1 Satz 1 JAO), ist erfolgreich, wenn die Leistung in der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit soll nicht weniger als 90 und nicht mehr als 120 Minuten betragen.

(3) ¹Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten.

(4) ¹Eine mündliche Prüfung soll wenigstens 15 und nicht mehr als 30 Minuten je Prüfling betragen. ²Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

(5) Ort und Zeitpunkt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten werden vom Juristischen Prüfungsamt (§ 10 Abs. 1) festgelegt.

§ 5. Arbeitsgemeinschaften. (1) ¹In einer Arbeitsgemeinschaft ist für alle Teilnehmenden mindestens eine Aufsichtsarbeit anzubieten, deren Bearbeitung zugleich die schriftliche Prüfung in dieser Lehrveranstaltung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 JAO bilden kann; als Wiederholungsprüfung kann auch eine mündliche Prüfung angeboten werden. ²Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist erfolgreich, wenn die Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) § 4 Abs. 2 bis 5 findet Anwendung.

§ 6. Übungen; propädeutische Übung. (1) ¹Die Übungen im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a finden jeweils einmal im Studienjahr statt. ²Dabei werden jeweils drei, mindestens aber zwei Aufsichtsarbeiten sowie zwei Hausarbeiten angeboten, davon die erste zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen und die zweite zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der Lehrveranstaltungen. ³Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn wenigstens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu einer Übung nach Absatz 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer propädeutischen Übung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b, die nach Maßgabe des Vorlesungsprogramms aus der Anfertigung einer Hausarbeit aus dem Strafrecht, dem Bürgerlichen Recht oder dem Öffentlichen Recht

besteht. ²Die Anfertigung der Hausarbeit erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Semester. ³Die Teilnahme an der propädeutischen Übung ist erfolgreich, wenn die dort angebotene Hausarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. ⁴Die Wiederholung bei erfolgloser Teilnahme findet in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Semester statt. ⁵Bei erneut erfolgloser Teilnahme ist in den darauf folgenden Semestern jeweils eine weitere Wiederholung zulässig.

(3) § 4 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(4) ¹§ 4 Abs. 3 findet Anwendung. ²Macht sich ein Prüfling bei der Anfertigung einer Hausarbeit eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ³In schweren Fällen ist der Prüfling von der Veranstaltung (Absatz 1 und 2) auszuschließen und die Teilnahme an der Veranstaltung ist für nicht erfolgreich zu erklären.

§ 7. Seminare. (1) Die Teilnahme an einem Seminar kann durch den Seminarleiter (die Seminarleiterin) von der Bereitschaft zur Übernahme besonderer Seminarleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Die Teilnahme an einem Seminar ist erfolgreich, wenn in dem Seminar wenigstens eine schriftliche und in der Regel zur Diskussion gestellte Arbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet und regelmäßig an dem Seminar teilgenommen worden ist.

(3) ¹Macht sich ein Prüfling bei einer Arbeit im Sinne von Absatz 2 eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Arbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²In diesem Fall ist die Teilnahme an dem Seminar für nicht erfolgreich zu erklären.

§ 8. Veranstaltungen zur Examensvorbereitung u. dgl. (1) ¹Die Teilnahme an einem Kurs zur Anfertigung von Examensklausuren (Examensklausurenkurs) setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen in § 3 Abs. 1 Nr. 9 vorgesehenen Übungen voraus. ²Für die Zulassung zu den Strafrechtsklausuren im Examensklausurenkurs genügt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung im Strafrecht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a.

(2) Die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung kann von dem Leiter (der Leiterin) der Lehrveranstaltung vom Nachweis besonderer Studienleistungen abhängig gemacht werden.

3. Abschnitt: Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 9. Schwerpunktbereichsstudium. (1) ¹Die Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bietet Gelegenheit, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), abzulegen. ²Die Prüfung wird im Anschluss an das Schwerpunktbereichsstudium abgelegt. ³Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberin/der Bewerber das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfassen und anwenden kann, die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden und die Instrumente der elektronischen Datenverarbeitung beherrscht und über die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt. ⁴Dazu gehören auch Kenntnisse der europarechtlichen und internationalen Bezüge, der geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der wirtschaftlichen und politischen Bezüge dieser Fächer.

(2) ¹Schwerpunktbereiche sind:

1. Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht,

2. Deutsches und internationales Steuerrecht,
3. Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht,
4. Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz,
5. Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht,
6. Deutsche und internationale Strafrechtspflege, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
7. Französisches Recht,
8. Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht,
9. IT-Recht und Rechtsinformatik.

²Das Studium in den Schwerpunktbereichen schließt sich an das Studium der Pflichtfächer gemäß § 8 Abs. 2 JAG an (4. Studienjahr) und umfasst auch wirtschaftswissenschaftliche bzw. im Schwerpunktbereich 9 informatikbezogene Lehrinhalte.

(3) ¹Der Bewerber (die Bewerberin) muss während des Studiums an den Lehrveranstaltungen in einem Schwerpunktbereich nach Absatz 2 im Umfang von insgesamt 16 bis 18 Semesterwochenstunden teilgenommen haben. ²Das Studium in dem Schwerpunktbereich Französisches Recht (Absatz 2 Satz 1 Nr. 7) kann ersetzt werden

1. durch ein erfolgreiches Studium des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes mit dem Abschluss ‚Licence de droit‘, hilfsweise mit dem Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“ oder
2. durch ein mit dem Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“ erfolgreich abgeschlossenes Studium des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand und den Erwerb einer ‚Licence de droit‘ an einer französischen Universität.

§ 10. Juristisches Prüfungsamt. (1) Die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt dem im Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes gebildeten Juristischen Prüfungsamt.

(2) ¹Das Juristische Prüfungsamt besteht aus den in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes tätigen Professoren (Professorinnen) im Beamten- und Angestelltenverhältnis, Privatdozenten (Privatdozentinnen) und außerplanmäßigen Professoren (Professorinnen), Honorarprofessoren (Honorarprofessorinnen), Wissenschaftlichen Assistenten (Assistentinnen), Oberassistenten (Oberassistentinnen) und Hochschuldozenten (Hochschuldozentinnen); im Einzelfall können auch Lehrbeauftragte oder Mitglieder des staatlichen Landesprüfungsamtes für Juristen im Saarland auf Beschluss des Abteilungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren vom Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes zu Mitgliedern bestellt werden. ²Der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes und ein Stellvertreter (eine Stellvertreterin) werden vom Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes aus dem Kreis der Professoren (Professorinnen), die Mitglieder gemäß Satz 1 sind, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) ¹Für die mündliche Prüfung bestimmt der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes einen Prüfer (eine Prüferin) aus dem Kreis der Mitglieder des Juristischen Prüfungsamtes; er (sie) kann auch einen Lehrbeauftragten (eine Lehrbeauftragte) der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bestimmen. ²Die Prüfung wird in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (einer sachkundigen Beisitzerin) abgenommen. ³Der Beisitzer (die Beisitzerin) muss ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Die Prüfer (Prüferinnen) sind in ihren Entscheidungen unabhängig.

§ 11. Zulassung. (1) ¹Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft (§ 5 JAG) nachweist und
2. die beiden der Prüfung unmittelbar vorangehenden Semester Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes studiert hat.

²Studierende, die ihre Prüfung im Schwerpunktbereich Französisches Recht (§ 9 Abs. 2 Nr. 7) ablegen, werden auch zugelassen, wenn sie unmittelbar vor der Prüfung an einer französischen Universität zum Studium des französischen Rechts eingeschrieben waren.

(2) ¹Über die Zulassung entscheidet der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes. ²Für die Entscheidung über die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 3 JAG entsprechend.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber (die Bewerberin) die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt. ²Aus besonderem Grund kann der Präsident (die Präsidentin) von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 eine Ausnahme zulassen. ³Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn der Bewerber (die Bewerberin) den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder wenn die Prüfung an einer anderen deutschen Universität nicht bestanden worden ist und die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 nicht vorliegen.

§ 12. Zulassungsvoraussetzungen. (1) Der Bewerber (die Bewerberin) hat seinen (ihren) Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung unmittelbar im Anschluss an sein (ihr) Universitätsstudium, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss des letzten Studiensemesters, schriftlich an das Juristische Prüfungsamt zu richten.

(2) Der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes kann aus wichtigem Grund eine spätere Antragstellung zulassen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres gestellt werden.

(4) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1,
3. die Versicherung, dass der Bewerber (die Bewerberin) bisher die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung an keiner anderen deutschen Universität beantragt hat, oder eine Erklärung darüber, wann und wo dies geschehen ist.

²In dem Antrag muss der Bewerber (die Bewerberin) einen Schwerpunktbereich bestimmen oder erklären, dass er aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 2 als Schwerpunktbereich das Gebiet des französischen Rechts wählt. ³Die Bestimmung oder die Erklärung nach Satz 2 ist für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.

(5) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

§ 13. Prüfungsgegenstände und -aufbau. (1) Prüfungsgegenstände sind unter Einbeziehung der mit dem gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts:

1. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht“
das Handelsrecht, das Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht unter Einbeziehung des Mitbestimmungsrechts, das Wettbewerbs- und Kartellrecht, die Vertragsgestaltung, das Internationale Prozessrecht und der gewerbliche Rechtsschutz;
2. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Steuerrecht“
das Allgemeine Steuerrecht unter Einbeziehung des Steuerstrafrechts, aus dem Besonderen Steuerrecht das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, das Umsatzsteuerrecht und das Unternehmensteuerrecht sowie das europäische Steuerrecht, die Grundzüge des internationalen Steuerrechts und das zugehörige Prozessrecht;
3. im Schwerpunktbereich „Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht“
das Individualarbeitsrecht unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts, das kollektive Arbeitsrecht einschließlich der Unternehmensmitbestimmung, die Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, die Grundzüge des Arbeitsförderungsrechts und des Sozialversicherungsrechts sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren;
4. im Schwerpunktbereich „Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz“
das Völkerrecht, das Recht der internationalen Organisationen, das internationale Wirtschaftsrecht, das Europarecht, der Europäische Menschenrechtsschutz sowie die zugehörigen Prozessrechte;
5. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht“
das öffentliche Informationsrecht, das Telekommunikationsrecht, das Datenschutzrecht, das Presse- und Rundfunkrecht, das private Medienrecht, das Urheberrecht und das Medienstrafrecht;
6. im Schwerpunktbereich „Deutsche und internationale Strafrechtspflege, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“
das Wirtschaftsstrafrecht, das Unternehmensstrafrecht, Insolvenz- und Bilanzstrafrecht, das europäische und internationale Strafrecht, das Steuerstrafrecht sowie die zugehörigen Prozessrechte;
7. im Schwerpunktbereich „Französisches Recht“
das französische Privatrecht und das französische Öffentliche Recht. ²Auf Antrag wird die vom Centre Juridique Franco-Allemand und der Université de Lorraine gemeinsam verliehene ‚Licence de droit‘ in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes mit Bezug zum französischen Recht als Prüfungsleistung anerkannt. ³Gleiches gilt für Studierende, die nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium von zwei Jahren am Centre Juridique Franco-Allemand ihre ‚Licence de droit‘ an einer französischen Universität erworben haben;
8. im Schwerpunktbereich „Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht“
das allgemeine Versicherungsvertragsrecht und das besondere Versicherungsvertragsrecht (einzelne Versicherungszweige, insbesondere Personenversicherungen, Haftpflichtversicherungen und Sachversicherungen) mit Bezügen zum Haftungsrecht, das deutsche und europäische Versicherungsunternehmens- und -aufsichtsrecht sowie Versicherungsvermittlerrecht;
9. Im Schwerpunktbereich „IT-Recht und Rechtsinformatik“
das IT-Recht (Grundlagen und Vertiefung), die technischen Grundlagen des Internets und der Sicherheit im Internet, das Urheberrecht, das öffentliche Informationsrecht, das Telekommunikationsrecht und das Datenschutzrecht.

(2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten, die

mündliche Prüfung aus einem Prüfungsgespräch. ³Absatz 1 Nr. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14. Aufsichtsarbeiten: Inhalt und Anfertigung. (1) ¹Die Aufsichtsarbeiten sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, auf dem Gebiet der Prüfungsfächer (§ 13 Abs. 1) an Einzelfragen sein Wissen, sein Verständnis und seine methodischen Kenntnisse sowie seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen schriftlich darzulegen. ²Die Aufgaben werden von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes oder von einem von ihm (ihr) bestimmten Mitglied des Juristischen Prüfungsamtes (§ 10 Abs. 2) ausgewählt; der Präsident (die Präsidentin) bestimmt die Zeit und den Ort sowie die Reihenfolge für die Anfertigung der Arbeiten.

(2) ¹Die Aufgaben können sich auch auf das jeweilige Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht erstrecken, soweit diese Rechtsgebiete nach § 13 Abs. 1 Prüfungsgegenstand sind. ²Die Aufgaben haben entweder die Anfertigung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zum Gegenstand und können auch die Formulierung des Entwurfs einer rechtsgestaltenden Regelung umfassen oder sie bestehen in der Bearbeitung eines Sachthemas; als Bearbeitung eines Sachthemas gilt auch die Anfertigung einer Textexegese. ³Besteht eine Aufgabe in der Bearbeitung eines Sachthemas, so sind dem Prüfling zwei Themen zur Wahl zu stellen.

(3) ¹Die Arbeiten sind an je einem Tag unter Aufsicht anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit für jede Aufgabe beträgt fünf Stunden. ³Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit mit der ihm von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes mit der Zulassung zur Prüfung zugeteilten Kennnummer zu versehen und dem (der) Aufsicht Führenden abzugeben. ⁴Zugleich hat der Prüfling auf einem besonderen Blatt zu versichern, dass er die Arbeit unter der ihm zugeteilten Kennnummer geschrieben hat. ⁵Bei körperlichen Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeiten verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige der Behinderung angemessene Erleichterungen gewähren. ⁶Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Behinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) ¹Der (die) die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Führende wird von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes bestellt. ²Der (die) Aufsicht Führende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung an und vermerkt darin jede Besonderheit; er (sie) nimmt die Aufsichtsarbeiten von den Prüflingen entgegen, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und händigt diesen einem (einer) Bediensteten des Juristischen Prüfungsamtes aus.

(5) ¹Die zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erforderlichen Hilfsmittel hat der Prüfling nach Maßgabe einer Anordnung des Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes selbst zu beschaffen. ²Die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

§ 15. Aufsichtsarbeiten: Bewertung. (1) ¹Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Prüferinnen) bewertet. ²Alle Bearbeitungen einer Aufgabe werden denselben Prüfern (Prüferinnen) zugewiesen. ³Die Bearbeitungen einer Aufgabe können entweder alle einem der Prüfer (einer der Prüferinnen) ausschließlich als Erstprüfer (Erstprüferin) und dem anderen Prüfer (der anderen Prüferin) als Zweitprüfer (Zweitprüferin) oder zu einem Teil zunächst je einem Prüfer (einer der Prüferinnen) als Erstprüfer (Erstprüferin) und danach dem (der) jeweils anderen Prüfer (Prüferin) als Zweitprüfer (Zweitprüferin) zugewiesen werden. ⁴Der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes teilt die Aufsichtsarbeiten zur Bewertung zu und trifft die näheren Bestimmungen gemäß den Sätzen 2 bis 4. ⁵Ist ein (eine) zur

Bewertung der Aufsichtsarbeiten bestimmter Prüfer (bestimmte Prüferin) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm (ihr) zugeteilten Bearbeitungen vorzunehmen, so wird er (sie) durch einen anderen Prüfer (eine andere Prüferin) ersetzt.

(2) ¹Die Aufsichtsarbeiten sind mit den Notenstufen und Punktzahlen der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.

²Weichen die Bewertungen durch den Erstprüfer (die Erstprüferin) und den Zweitprüfer (die Zweitprüferin) um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. ³Bei größeren Abweichungen setzt der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes die Note nach Anhörung der Prüfer (Prüferinnen) fest.

(3) ¹Sind beide Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ²Der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Prüfling frühestens zur Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen werden kann.

§ 16. Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und Ladung zur mündlichen Prüfung.

(1) ¹Den nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossenen Prüflingen gibt der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes zugleich mit der Ladung zur mündlichen Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Prüfung bekannt. ²Die Bekanntgabe unterbleibt, wenn der Prüfling spätestens am Tage nach der Anfertigung der zweiten Aufsichtsarbeit dem Juristischen Prüfungsamt schriftlich erklärt, dass er auf sie verzichtet.

(2) Ist der Prüfling nach § 15 Abs. 3 Satz 1 von der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ausgeschlossen, so wird ihm von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die Entscheidung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 mitgeteilt.

§ 17. Mündliche Prüfung: Inhalt und Ablauf.

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgegenstände des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts gemäß § 13 Abs. 1. ²Sie soll in erster Linie eine Verständnisprüfung sein. ³In der Prüfung können auch die fremdsprachlichen Kenntnisse des Prüflings vorausgesetzt werden, die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 JAG erworben sind; die Prüfung im französischen Privatrecht und im französischen Öffentlichen Recht nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 kann in französischer Sprache geführt werden.

(2) ¹Die mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich dauert für jeden Prüfling etwa 20 Minuten. ²Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht gemeinsam geprüft werden.

(3) Der Prüfer (die Prüferin) kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere solchen, die bereits zur ersten Prüfung zugelassen sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten; er (sie) kann in Ausnahmefällen auch andere Personen als Zuhörer (Zuhörerinnen) zulassen.

§ 18. Mündliche Prüfung: Bewertung und Berechnung der Gesamtnote. (1) ¹Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird von dem Prüfer (der Prüferin) mit den Notenstufen und Punktzahlen nach § 15 Abs. 2 bewertet. ²Der sachkundige Beisitzer (die sachkundige Beisitzerin) muss während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein.

(2) ¹Nach der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich setzt der Prüfer (die Prüferin) die bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote der Universitätsprüfung fest. ²Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Punktzahl für jede Aufsichtsarbeit mit 1,5 und für die Einzelnote der mündlichen Prüfung mit 1,25 vervielfältigt und die Summe durch 4,25 geteilt wird. ³Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. ⁴Ist die Prüfung nicht bestanden, findet § 15 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfer (die Prüferin) entscheidet. ⁵Im Falle des § 13 Abs. 1 Nr. 7 gilt für die Errechnung der Gesamtnote

1. als Note der Aufsichtsarbeiten die umgerechnete Note der Abschlussprüfung des dritten Jahres (Licence); die erlangte Note für die Licence wird wie folgt umgerechnet und sodann mit 3 vervielfältigt:

Französische Benotung (.../20)	Benotung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1
0/20–4,99/20	ungenügend (<i>nul</i>): eine völlige unbrauchbare Leistung 0 Punkte
5,00/20–6,49/20 6,50/20–8,49/20 8,50/20–9,99/20	mangelhaft (<i>insuffisant</i>): eine Leistung mit erheblichen Mängeln 1 Punkt 2 Punkte 3 Punkte
passable 10,00/20–10,49/20 10,50/20–10,99/20 11,00/20–11,49/20	ausreichend (<i>passable</i>): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht 4 Punkte 5 Punkte 6 Punkte
11,50/20–11,99/20	befriedigend (<i>satisfaisant</i>): eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht 7 Punkte
assez bien 12,00/20–12,49/20 12,50/20–12,99/20	8 Punkte 9 Punkte
13,00/20–13,49/20 13,50/20–13,99/20	voll befriedigend (<i>pleinement satisfaisant</i>): eine über dem Durchschnitt liegende Leistung 10 Punkte 11 Punkte
bien 14,00/20–14,49/20	12 Punkte

	gut (<i>bien</i>): eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung 14,50/20–14,99/20 13 Punkte 15,00/20–15,49/20 14 Punkte 15,50/20–15,99/20 15 Punkte
très bien	sehr gut (<i>très bien</i>): eine ganz besonders hervorragende Leistung 16,00/20–16,99/20 16 Punkte 17,00/20–17,99/20 17 Punkte 18,00/20–20,00/20 18 Punkte;

2. als Note der mündlichen Prüfung diejenige eines zur Diskussion gestellten schriftlichen Referats mit Bezügen zum französischen Recht im Rahmen eines von der Abteilung Rechtswissenschaft angebotenen Seminars; die Note des Referats ist mit 1,25 zu vervielfältigen.

(3) ¹Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Prüfungsgesamtnote lautet hiernach auf

sehr gut	bei einer Punktzahl von	14,00 bis 18,00
gut	bei einer Punktzahl von	11,50 bis 13,99
voll befriedigend	bei einer Punktzahl von	9,00 bis 11,49
befriedigend	bei einer Punktzahl von	6,50 bis 08,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von	4,00 bis 06,49
mangelhaft	bei einer Punktzahl von	1,50 bis 03,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von	0 bis 01,49.

(4) ¹Der Prüfer (die Prüferin) gibt den Prüflingen am Schluss der mündlichen Prüfung das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote mit den jeweiligen Punktzahlen bekannt. ²Prüflingen, die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 auf die schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung verzichtet haben, gibt er (sie) auch dieses bekannt.

(5) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist.

§ 19. Mündliche Prüfung: Niederschrift. Über den Hergang der Prüfung ist von dem sachkundigen Beisitzer (der sachkundigen Beisitzerin) eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. der Name des Prüfers (der Prüferin) und des sachkundigen Beisitzers (der sachkundigen Beisitzerin),
2. die Personalien der Prüflinge,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
4. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsgesamtnote einschließlich der jeweiligen Punktzahlen,
5. die Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 Satz 4 und nach § 20 Abs. 2 Satz 2,
6. die Entscheidung nach § 23 Abs. 2 Satz 2.

§ 20. Versäumnis. (1) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Ent-

schuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit 0 Punkten bewertet.

(2) ¹Versäumt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²§ 15 Abs. 3 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Prüfer (die Prüferin) entscheidet.

§ 21. Verhinderung. (1) ¹Hat ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht beide Aufsichtsarbeiten angefertigt, so hat er die schriftliche Prüfung im Schwerpunktbereich zu wiederholen. ²§ 15 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Eine vom Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang zu einem von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuholen.

(3) ¹Eine Verhinderung im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Verhinderung wegen Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss. ²Gibt der Prüfling eine Aufsichtsarbeit ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluss hieran beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen. ³Die Geltendmachung einer Verhinderung bei der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der schriftlichen Prüfung ein Monat verstrichen ist. ⁴Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 22. Prüfungsmängel. (1) ¹Bei Mängeln der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung, die die Chancengleichheit verletzen, kann der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes anordnen, dass alle oder einzelne Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile davon wiederholen. ²Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs der schriftlichen Prüfung kann auch die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur binnen eines Jahres nach Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung getroffen werden.

§ 23. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche. (1) ¹Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ³Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten. ⁴Die Entscheidung trifft der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes.

(2) ¹Verstößt ein Prüfling bei der mündlichen Prüfung gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so kann ihn der Prüfer (die Prüferin) von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. ²Er (sie) kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können noch binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zum Bestehen der zweiten Staatsprüfung, getroffen werden; in diesem Fall ist das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern und das Prüfungszeugnis zu berichtigen oder einzuziehen. ²Absatz 1 Satz 4 ist anzuwenden.

§ 24. Akteneinsicht und Widerspruch. (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. ²Über den Widerspruch entscheidet der Dekan (die Dekanin) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer (Prüferinnen).

§ 25. Wiederholung der Prüfung. (1) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, darf sie auf Antrag einmal wiederholen. ²Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) ¹Der Prüfling kann frühestens wieder zu dem Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden, der von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes oder von dem Prüfer (der Prüferin) bestimmt wurde (§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 4, § 20 Abs. 2 Satz 2). ²Über die Zulassung entscheidet der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes.

(3) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen deutschen Universität nicht bestanden hat, kann im Benehmen mit dieser Universität zur Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen. ²Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden, Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen. (1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung vom 8. Juli 2009 (Dienstbl. S. 496) außer Kraft.

(2) § 6 Abs. 2 findet erstmals Anwendung auf Studierende, die sich im Wintersemester 2010/2011 im ersten Studienjahr befinden.

(3) § 1 Abs. 5 Satz 3 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) in der Fassung vom 8. Juli 2009 gilt bis einschließlich Wintersemester 2010/2011.

Studienplan Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung –

(Anlage zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes)

vom 23.7.2014

¹Dieser Studienplan ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. ²In ihm sind als fachwissenschaftliches Mindestprogramm – ohne Berücksichtigung im Ausland verbrachter Studienaufenthalte – die Lehrveranstaltungen des Pflichtfachstudiums aufgeführt, in denen Leistungskontrollen mit der Vergabe von Leistungspunkten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2a JAO durchgeführt werden, sowie die Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereichsstudium, an denen in der angegebenen Semesterfolge teilzunehmen den Studierenden der Rechtswissenschaft empfohlen wird. ³Darüber hinaus werden fachübergreifende Studien ebenso dringend nahe gelegt wie der Erwerb hinreichender Fremdsprachenkenntnisse, ohne die Juristen (Juristinnen) den Anforderungen ihres Berufs vielfach nicht mehr gerecht werden können.

I. Pflichtfachveranstaltungen – einschließlich Arbeitsgemeinschaften und Übungen – (1. bis 3. Studienjahr)

1. Semester	Wochenstunden
I.1.1. Einführung in das juristische Denken und Arbeiten – zugleich Vorbereitung für die propädeutische Übung –	2
I.1.2. Bürgerliches Vermögensrecht I	5
I.1.3. Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht I	2
I.1.4. Strafrecht I	3
I.1.5. Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht	2
I.1.6. Staatsrecht I (Staatsgrundlagen, Staatsorganisation)	3
I.1.7. Rechtsdurchsetzung	1
I.1.8. Propädeutische Übung	2
I.1.9. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –	2
I.1.10. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2

2. Semester	Wochenstunden
I.2.1. Bürgerliches Vermögensrecht II	5
I.2.2. Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht II	2
I.2.3. Strafrecht II	3
I.2.4. Staatsrecht II (Grundrechte)	3
I.2.5. Arbeitsgemeinschaft im Staatsrecht	2
I.2.6. Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfahrensmaximen	3
I.2.7. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –	2
I.2.8. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2

3. Semester	Wochenstunden
I.3.1. Schuldrecht	5
I.3.2. Strafrecht III	3
I.3.3. Europarecht I	4
I.3.4. Verfassungsprozessrecht	2
I.3.5. Juristische Methodenlehre	2
I.3.6. Rechts- und Verfassungsgeschichte I	2
I.3.7. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –	2
I.3.8. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2
4. Semester	Wochenstunden
I.4.1. Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht	4
I.4.2. Familien- und Erbrecht	4
I.4.3. Strafrechtliches Sanktionensystem	1
I.4.4. Staatsrecht III (Bezüge zum Völkerrecht)	1
I.4.5. Allgemeine Staatslehre	2
I.4.6. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht	4
I.4.7. Rechts- und Verfassungsgeschichte II	2
I.4.8. Übung im Strafrecht – für Fortgeschrittene –	2
I.4.9. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –	2
I.4.10. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2
5. Semester	Wochenstunden
I.5.1. Rechtsvergleichung	2
I.5.2. Handelsrecht	2
I.5.3. Strafrecht IV	2
I.5.4. Besonderes Verwaltungsrecht Teil I (Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht)	4
I.5.5. Besonderes Verwaltungsrecht Teil II (Baurecht)	2
I.5.6. Zivilprozessrecht	4
I.5.7. Verwaltungsprozessrecht	2
I.5.8. Übung im Bürgerlichen Recht – für Fortgeschrittene –	2
I.5.9. Seminar (fakultativ)	2
I.5.10. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –	2
I.5.11. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2
6. Semester	Wochenstunden
I.6.1. Internationales Privatrecht	2
I.6.2. Rechtsgestaltung im Privatrecht	2
I.6.3. Gesellschaftsrecht	2
I.6.4. Arbeitsrecht	3
I.6.5. Besonderes Verwaltungsrecht Teil III (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	2
I.6.6. Strafprozessrecht I	2
I.6.7. Rechtsphilosophie	2
I.6.8. Rechtsphilosophisches Proseminar	1
I.6.9. Rechtshistorisches Proseminar	2
I.6.10. Übung im Öffentlichen Recht – für Fortgeschrittene –	2
I.6.11. Seminar (fakultativ)	2
I.6.12. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –	2
I.6.13. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2

7. Semester	Wochenstunden
I.7.1. Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs	8–10
I.7.2. Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung	8
I.7.3. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –	2
I.7.4. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2

8. Semester	Wochenstunden
I.8.1. Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs	7–10
I.8.2. Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung	8
I.8.3. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –	2
I.8.4. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2

II. Schwerpunktbereichsveranstaltungen (4. Studienjahr)

Schwerpunktbereich 1: Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht

7. Semester	Wochenstunden
Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:	3
II.1.1.1. Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute oder	
II.1.1.2. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	
II.1.2. Vertragsgestaltung	1
II.1.3. Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht (unter Einbeziehung des Mitbestimmungsrechts)	2
II.1.4. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

8. Semester	Wochenstunden
II.1.5. Gewerblicher Rechtsschutz	1
II.1.6. Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
II.1.7. Internationales Prozessrecht	1
II.1.8. Handelsrecht (für Fortgeschrittene)	2
II.1.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Schwerpunktbereich 2:
Deutsches und internationales Steuerrecht**

7. Semester	Wochenstunden
II.2.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung: Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	3
II.2.2. Allgemeines Steuerrecht	2
II.2.3. Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht	2
II.2.4. Umsatzsteuerrecht	1
II.2.5. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
8. Semester	Wochenstunden
II.2.6. Unternehmensteuerrecht	2
II.2.7. Europäisches und internationales Steuerrecht	3
II.2.8. Finanzgerichtliches Verfahren	1
II.2.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Schwerpunktbereich 3:
Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht**

7. Semester	Wochenstunden
II.3.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung: Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	3
II.3.2. Individualarbeitsrecht (für Fortgeschrittene) unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts	3
II.3.3. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
8. Semester	Wochenstunden
II.3.4. Kollektives Arbeitsrecht (einschließlich Unternehmensmitbestimmung)	2
II.3.5. Grundzüge des Sozialrechts	2
II.3.6. Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht	2
II.3.7. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Schwerpunktbereich 4:
Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz**

7. Semester	Wochenstunden
Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:	3
II.4.1.1. Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute oder	
II.4.1.2. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	
II.4.2. Völkerrecht (Allgemeiner Teil)	2
II.4.3. Recht der Internationalen Organisationen	2
II.4.4. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
8. Semester	Wochenstunden
II.4.5. Völkerrecht (Besonderer Teil)	2
II.4.6. Internationales Wirtschaftsrecht	2
II.4.7. Europarecht II	2
II.4.8. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Schwerpunktbereich 5:
Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht**

7. Semester	Wochenstunden
Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:	3
II.5.1.1. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung oder	
II.5.1.2. Ökonomische Analyse des Rechts	
II.5.2. Urheberrecht	2
II.5.3. Öffentliches Informationsrecht	2
II.5.4. Telekommunikationsrecht	1
II.5.5 Seminar, Kolloquium, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergän- zungsveranstaltung	2

8. Semester	Wochenstunden
II.5.6 Vertiefung im privaten Medienrecht	2
II.5.7. Datenschutzrecht	2
II.5.8. Medienstrafrecht	2
II.5.9. Presse- und Rundfunkrecht	2
II.5.10. Kolloquium, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	1

**Schwerpunktbereich 6:
Deutsche und internationale Strafrechtspflege,
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht**

7. Semester	Wochenstunden
II.6.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung: Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	3
II.6.2. Wirtschaftsstrafrecht (Wirtschaftsstrafrecht, Unternehmensstrafrecht, Insol- venz- und Bilanzstrafrecht)	3
II.6.3. Strafprozessrecht II	2
II.6.4. Europäisches Strafrecht	2

8. Semester	Wochenstunden
II.6.5. Steuerstrafrecht	2
II.6.6. Verteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren	2
II.6.7. Wirtschaftskriminologie	2
II.6.8. Internationales Strafrecht	2
II.6.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

**Schwerpunktbereich 7:
Französisches Recht**

(gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 StuPrO)

1.–4. Semester

- II.7.1. Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan am Centre Juridique Franco-
Allemand zur Vorbereitung auf die „Licence de droit“

5.–6. Semester

- II.7.2. Lehrveranstaltungen in Kooperation mit der Université de Lorraine oder mit einer anderen französischen Universität mit dem Abschluss „Licence de droit“

7. oder 8. Semester

Wochenstunden

- II.7.3. Seminar mit Bezug zum französischen Recht 2

Hilfsweise gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2

1.–4. Semester

- II.7.1. Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan am Centre Juridique Franco-Allemand zum Erwerb des „Diplôme intermédiaire de Licence de droit“

8. Semester

Wochenstunden

- II.7.2. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen Privatrecht 3
 II.7.3. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen Öffentlichen Recht 2

**Schwerpunktbereich 8:
 Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht**

7. Semester

Wochenstunden

- Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl: 3
 II.8.1.1. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung
 oder
 II.8.1.2. Ökonomische Analyse des Rechts
 II.8.2. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht 2
 II.8.3. Besonderes Versicherungsvertragsrecht I (Einzelne Versicherungszweige) 2
 II.8.4. Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung 1

8. Semester

Wochenstunden

- II.8.5. Besonderes Versicherungsvertragsrecht II (Einzelne Versicherungszweige) 3
 II.8.6. Europäisches Versicherungsunternehmens- und -aufsichtsrecht 1
 II.8.7. Europäisches Versicherungsvermittlerrecht 1
 II.8.8. Grundzüge des Sozialversicherungsrechts 1
 II.8.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung 2

**Schwerpunktbereich 9:
IT-Recht und Rechtsinformatik**

7. Semester	Wochenstunden
II.9.1. Zivilrechtliche Grundlagen des IT-Rechts	2
II.9.2. Technische Grundlagen des Internets	1
II.9.3. Urheberrecht	2
II.9.4. Öffentliches Informationsrecht	2
II.9.5. Telekommunikationsrecht	1
8. Semester	Wochenstunden
II.9.6 Vertiefung im IT-Recht	2
II.9.7. Internetsicherheit	2
II.9.8. Datenschutzrecht	2
II.9.9. Seminar	2
II.9.10. Kolloquium, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	1

**Ordnung
für die Verleihung des Hochschulgrades
einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.)**

vom 12. Oktober 2004 (Dienstbl. 2005 S. 340)

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 und § 61 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 27. August 2004 (Amtsbl. S. 476) folgende Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.) erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Artikel I. Hochschulgrad

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht gemäß Artikel II dieser Ordnung aufgrund der staatlichen Prüfung und der universitären Prüfung, mit denen das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes abgeschlossen worden ist, den Grad einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.).

(2) Der Diplomgrad wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel III dieser Ordnung mit einem zusätzlichen Ausweis besonderer Qualifikation verliehen.

Artikel II. Erwerb des Grades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen

(1) Der Diplomgrad nach Art. I Abs. 1 dieser Ordnung wird auf Antrag an Personen verliehen, die

1. mindestens die beiden der ersten juristischen Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semester an der Universität des Saarlandes Rechtswissenschaft studiert sowie
2. die staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität des Saarlandes erfolgreich abgelegt sowie
3. nicht bereits einen vergleichbaren Hochschulgrad aufgrund der erfolgreichen Ablegung der ersten juristischen Prüfung erworben oder die Verleihung beantragt haben.

(2) ¹Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich an die Hochschullehrerin/den Hochschullehrer, die/der in der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt (Prüfungsbeauftragte/Prüfungsbeauftragter), zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Immatrikulation in den beiden der ersten juristischen Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern,
2. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das erfolgreiche Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung vor dem Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes,
3. eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass sie/er nicht bereits einen vergleichbaren Hochschulgrad aufgrund der erfolgreichen Ablegung der ersten juristischen Prüfung erworben oder dessen Verleihung beantragt hat.

(3) ¹Die Verleihung des Diplomgrades erfolgt durch Überreichung einer von der Dekanin/dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes unterschriebenen Urkunde nach dem Muster der Anlage 1.¹⁾ ²Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Antragstellerin/der Antragsteller das Recht, den Diplomgrad zu führen. ³Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, kann die/der Prüfungsbeauftragte auf schriftlichen Antrag bereits vor der Aushändigung der Urkunde gestatten, den Diplomgrad zu führen.

Artikel III. Diplomgrad mit zusätzlichem Ausweis besonderer Qualifikation

§ 1. Gegenstand und Zweck des Ausweises besonderer Qualifikation. (1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes bietet den an der Universität des Saarlandes immatrikulierten Studierenden die Möglichkeit an, den Grad einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.) mit dem Ausweis über die erfolgreiche Teilnahme (Art. III § 2 Abs. 1) am Schwerpunktbereichsstudium in den Schwerpunktbereichen gemäß der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktprüfung vom 1. Oktober 2003 (Dienstbl. S. 80) – StuPrO – in der jeweils geltenden Fassung bei Erbringung zusätzlicher Leistungen zu erwerben.

(2) Der Ausweis besonderer Qualifikation nach Absatz 1 dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse, insbesondere auch wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, auf dem Gebiet eines Schwerpunktbereichs gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 StuPrO.

(3) ¹Der Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation setzt die erfolgreiche Teilnahme (Art. III § 2 Abs. 1) am Studium eines der Schwerpunktbereiche sowie die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß Art. III § 3 voraus. ²Der Ausweis besonderer Qualifikation kann nur in dem Schwerpunktbereich erworben werden, das die/der Studierende als Schwerpunktbereich nach § 9 Abs. 2 StuPrO in der universitären Schwerpunktprüfung gewählt hat. ³Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen im Studium der Schwerpunktbereiche bestimmen sich nach der Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2. Voraussetzungen der Zulassung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation. (1) Zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation werden Studierende an der Universität des Saarlandes zugelassen,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Art. II Abs. 1 vorliegen und
2. deren Aufsichtsarbeiten in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich im Rahmen der Schwerpunktprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind und bei arithmetischer Mittelung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 7,00 Punkten aufweisen.

(2) ¹Die Zulassung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation ist schriftlich bei der/dem Prüfungsbeauftragten zu beantragen. ²Dem Antrag sind die in Art. II Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Der Zulassungsantrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss der ersten juristischen Prüfung gestellt werden.

(4) Die/der Prüfungsbeauftragte teilt den Studierenden die Zulassung zum Prüfungsverfahren zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation schriftlich mit.

¹ Vom Abdruck der Anlage wurde abgesehen (Anm. d. Red.).

§ 3. Prüfungsleistungen. (1) Die Prüfung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation besteht aus vier Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Zeitstunden.

(2) Zwei der in Absatz 1 genannten Aufsichtsarbeiten sind die im Schwerpunktbereich in der ersten juristischen Prüfung angefertigten Aufsichtsarbeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Von den beiden weiteren zu erbringenden Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 entstammt eine dem Bereich der rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und eine dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen dem jeweils gewählten Schwerpunktbereich.

(4) ¹Die in Absatz 3 genannte rechtswissenschaftliche Aufsichtsarbeit kann durch ein Referat, das innerhalb eines Seminars des jeweils gewählten Schwerpunktbereichs während des Schwerpunktbereichsstudiums erbracht worden ist, oder durch eine gleichwertige selbstständige Leistung des (der) Studierenden in einer Projektveranstaltung oder einer vergleichbaren, eigenständige Leistungen des (der) Studierenden erfordernden Lehrveranstaltung des jeweils gewählten Schwerpunktbereichs während des Schwerpunktbereichsstudiums ersetzt werden. ²An die Stelle der wirtschaftswissenschaftlichen Aufsichtsarbeit der Studierenden gemäß Absatz 3 kann eine selbstständige Leistung der Studierenden in einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung in dem gewählten Schwerpunktbereich oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer treten.

§ 4. Abnahme der Prüfung. (1) ¹Die Prüfung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation wird von der/dem Prüfungsbeauftragten durchgeführt. ²Die Prüfungsaufgaben nach § 3 Abs. 3 werden von der/ dem Prüfungsbeauftragten auf Vorschlag der Prüferinnen/Prüfer ausgegeben.

(2) Prüferinnen/Prüfer können die Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie aufgrund von Bestellung durch die Prüfungsbeauftragte/den Prüfungsbeauftragten die Lehrbeauftragten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes sein.

(3) ¹Die Aufsichtsarbeiten gemäß § 3 Abs. 3 werden durch zwei Prüferinnen/Prüfer bewertet; die Bewertungen sind zu begründen. ²Über mündliche Prüfungen ist durch eine sachkundige Beisitzerin/einen sachkundigen Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

§ 5. Bewertung der Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend § 11 Abs. 4 JAG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

§ 6. Prüfungsergebnis. (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in Art. III § 3 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden sind.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen der vier Prüfungsleistungen nach § 3, deren Einzelbewertungen gleichwertig in die Gesamtnote eingehen. ²Die Bildung der Prüfungsgesamtnote erfolgt gemäß § 14 Abs. 3 JAG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die/der Prüfungsbeauftragte gibt den Prüflingen nach Erbringung aller Prüfungsleistungen die Bewertung der Einzelleistungen und das Gesamtergebnis schriftlich bekannt. ²Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7. Ausweis besonderer Qualifikation. (1) Über die bestandene Prüfung wird in die Diplomurkunde ein zusätzlicher Ausweis über eine besondere Qualifikation aufgenommen (Anlage 2).¹⁾

(2) ¹Der Ausweis besonderer Qualifikation nennt den von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereich. ²Die Diplomurkunde mit dem Ausweis besonderer Qualifikation enthält nähere Angaben über die einzelnen Gegenstände der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs.

§ 8. Säumnis, Ordnungsverstöße und Täuschung sowie Mängel des Prüfungsverfahrens. (1) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit oder zu einer mündlichen Prüfung nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(2) ¹Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Fall der Säumnis wegen Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss. ²Die Geltendmachung einer Verhinderung bei der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn seit dem für die Prüfungsleistung vorgesehenen Termin ein Monat verstrichen ist. ³Erkennt die/der Prüfungsbeauftragte die Gründe der Säumnis als genügend an, so kann der Prüfling die Prüfung zum nächstmöglichen Termin ablegen. ⁴Bereits erbrachte Prüfungsergebnisse werden nach Anerkennung der Gründe berücksichtigt.

(3) ¹Bei Verstößen gegen die Ordnung und bei Täuschungsversuchen des Prüflings gilt § 18 Abs. 1 Satz 1 JAG. ²Die Entscheidung trifft die/der Prüfungsbeauftragte.

(4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der/dem Prüfungsbeauftragten geltend gemacht werden. ²Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) ¹Belastende Entscheidungen der/des Prüfungsbeauftragten nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Prüfling ist vor ablehnenden Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 anzuhören.

§ 9. Widerspruchsverfahren. ¹Gegen Entscheidungen der/des Prüfungsbeauftragten über das Ergebnis der Prüfung und nach § 8 Abs. 1 bis 4 findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. ²Über den Widerspruch entscheidet die Dekanin/der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, im Falle von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 3 und 4 auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen/Prüfer.

§ 10. Wiederholung. ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist bei der/dem Prüfungsbeauftragten schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung zu beantragen.

¹ Vom Abdruck der Anlage wurde abgesehen (Anm. d. Red.).

Artikel IV. Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.) vom 20. Februar 2002 (Dienstbl. S. 158) außer Kraft.

(2) ¹Für Antragstellerinnen/Antragsteller, die ihre erste juristische Staatsprüfung nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung sowie des Juristenausbildungsgesetzes und der Juristenausbildungsordnung in den bis zum Inkraft-Treten des Gesetzes Nr. 1531 zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes – JAG – vom 10. September 2003 (Amtsbl. S. 2619) und der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Ausbildungsordnung für Juristen – JAO –) vom 28. November 2003 (Amtsbl. S. 2954) geltenden Fassungen abgelegt haben, gilt die Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.) vom 20. Februar 2002 (Dienstbl. S. 158) mit der Maßgabe, dass der Grad einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen nach Art. II dieser Ordnung erstmals an diejenigen Personen verliehen wird, die die erste juristische Staatsprüfung nach dem 31. Dezember 1997 erfolgreich abgelegt haben. ²Satz 1 tritt abweichend von Absatz 1 Satz 1 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Ordnung in Kraft.

**Promotionsordnung
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes
für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor des Rechts**

in der Fassung der Änderungsordnung vom 15.12.2005 (Dienstbl. 2006, S. 48)

Übersicht

§ 1 Allgemeines	§ 13 Neuzulassung
Erster Abschnitt: Ordentliche Promotion	§ 14 Vollziehung der Promotion
Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistung
§ 2 Promotionsausschuss	§ 16 Vervielfältigung der Dissertation
§ 3 Allgemeine Verfahrensvorschriften	§ 17 Erneuerung der Promotionsurkunde
§ 4 Voraussetzungen der Zulassung	§ 18 Entziehung des Doktorgrades
§ 5 Abgeschlossenes Studium	Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen
§ 6 Dissertation	§ 19 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
§ 7 Antrag auf Zulassung	Zweiter Abschnitt: Ehrenpromotion
§ 8 Beurteilung der Dissertation	§ 20 Verleihung der Ehrendoktorwürde
§ 9 Disputationsausschuss	Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften
§ 10 Disputation	§ 21 Inkrafttreten, Übergangsregelung
§ 11 Beurteilung der Disputation	
§ 12 Bewertung der Promotionsleistungen	

§ 1. Allgemeines. (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht den Grad eines Doktors des Rechts (doctor iuris) aufgrund eines Prüfungsverfahrens (ordentliche Promotion) und die Würde eines Ehrendoktors des Rechts (doctor iuris honoris causa) aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste (Ehrenpromotion). ²Frauen können den ihnen gemäß dieser Ordnung verliehenen Doktorgrad in weiblicher Form (Doktorin des Rechts – doctrix iuris –, Ehrendoktorin des Rechts – doctrix iuris honoris causa –) führen.

(2) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.

Erster Abschnitt: Ordentliche Promotion

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 2. Promotionsausschuss. (1) ¹Die ordentlichen Promotionsverfahren werden im Namen der Fakultät vom Rechtswissenschaftlichen Promotionsausschuss der Fakultät durchgeführt. ²Die Promotionsleistungen einer Bewerberin/eines Bewerbers werden von Prüferinnen und Prüfern beurteilt, die dem Promotionsausschuss nicht anzugehören brauchen.

(2) Dem Rechtswissenschaftlichen Promotionsausschuss gehören an:

1. die akademischen Lehrerinnen und Lehrer des Rechts, die zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 UG zählen,
2. zwei der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät angehörende promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 UG, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(3) Als Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und zur Vertretung dieser Mitglieder können vom Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auch

akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 UG der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät gewählt werden, die nicht promoviert sind, sofern keine Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 vorhanden sind.

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan, wenn sie/er akademische Lehrerin/akademischer Lehrer des Rechts ist, sonst die Sprecherin/der Sprecher der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät.

§ 3. Allgemeine Verfahrensvorschriften. (1) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Das Verfahren ist innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung des Antrages (§ 7) abzuschließen. ²Während der vorlesungsfreien Zeit ist der Lauf der Frist gehemmt.

(3) Der Lauf der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird durch Krankheit der Bewerberin/des Bewerbers oder Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes, durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs unterbrochen.

(4) Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Fakultätsrat.

(5) ¹Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Akten über das Promotionsverfahren zu gewähren. ²Der Bewerberin/dem Bewerber ist auf Antrag bereits Einsicht in die der Beurteilung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation und in die Gutachten zu gewähren, wenn die Dissertation zur Verbesserung zurückgegeben wird (§ 8 Abs. 5).

(6) Entscheidungen des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4. Voraussetzung der Zulassung. (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium (§ 5),
2. die Vorlage einer Dissertation (§ 6),
3. den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers (§ 7).

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund deren nach gesetzlicher Vorschrift ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

§ 5. Abgeschlossenes Studium. (1) ¹Die Bewerberin/der Bewerber muss

1. die erste juristische Prüfung oder die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit mindestens der Note, die eine über dem Durchschnitt liegende Leistung kennzeichnet, oder eine gleichwertige Prüfung mit vergleichbarem Erfolg bestanden haben

oder

2. ein wissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen und an der Universität des Saarlandes den Grad eines Magisters des Europarechts mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erlangt haben, wobei auch die Magisterarbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein muss.

²Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungen und über die Bewertung von Prüfungsleistungen trifft der Promotionsausschuss.

(2) ¹Die Bewerberin/der Bewerber muss zwei Semester an der Fakultät oder an der Sektion Rechtswissenschaft des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes studiert haben. ²Sie/Er muss während dieses Studiums erfolgreich an zwei Seminaren teilgenommen und in diesen Seminaren je ein Referat zur Diskussion gestellt

haben; davon kann ein Seminar ein Online-Seminar an der Fakultät sein. ³Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann von dem Erfordernis der Teilnahme an einem Seminar nach Satz 2 Befreiung gewähren. ⁴Im Übrigen entscheidet der Promotionsausschuss, ob von den Erfordernissen der Sätze 1 und 2 Befreiung gewährt wird und ob eine im Ausland erbrachte Leistung der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar nach Satz 2 gleichwertig ist.

(3) Der Promotionsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Befreiung erteilen, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber durch hervorragende juristische Leistungen ausgezeichnet hat.

(4) ¹Die Bewerberin/der Bewerber ist auch zuzulassen, wenn sie/er die erste juristische Prüfung oder die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit der Note „befriedigend“ (eine in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung) bestanden und danach an zwei Seminaren aus unterschiedlichen Fachrichtungen bei verschiedenen akademischen Lehrerinnen/Lehrern der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät erfolgreich teilgenommen und in jedem dieser Seminare ein schriftliches Referat mit je eigenständiger Thematik zur Diskussion gestellt hat, das mindestens mit der Note „gut“ (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) bewertet worden ist; davon kann ein Seminar ein Online-Seminar an der Fakultät sein. ²Akademische Lehrerinnen und Lehrer sind die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren, die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren und die Privatdozentinnen/Privatdozenten. ³Die Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 6. Dissertation. (1) Die Dissertation muss dem Gebiet der Rechtswissenschaft entnommen und eine selbstständige wissenschaftliche Leistung sein.

(2) Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin/dem Bewerber gestatten, die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen.

(3) ¹Eine Abhandlung, die die Bewerberin/der Bewerber in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt hat, kann nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses als Dissertation angenommen werden. ²Ist die Abhandlung in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades an einer deutschen Hochschule erfolglos vorgelegt worden, so kann sie nicht als Dissertation entgegengenommen werden.

§ 7. Antrag auf Zulassung. (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Fakultät zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Erfüllung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung, soweit nicht ein Antrag nach § 5 Abs. 3 gestellt wird,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Versicherung darüber,
 - a) ob, wann und mit welchem Erfolg sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
 - b) ob die als Dissertation vorgelegte Arbeit in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden ist,
 - c) dass die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit selbstständig verfasst hat, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,

4. drei maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und mit Seitenzahlen versehene Exemplare der Dissertation.

(2) ¹Ist die Bewerberin/der Bewerber von einer akademischen Lehrerin/einem akademischen Lehrer der Fakultät als Doktorandin/Doktorand angenommen, so zeigt sie/er dies der Fakultät an. ²Andernfalls kann die Bewerberin/der Bewerber zwei akademische Lehrerinnen/Lehrer der Fakultät als Berichterstatterinnen/Berichterstatter vorschlagen.

(3) Auf Entscheidungen des Promotionsausschusses über Zulassungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, Abs. 4 Satz 3, § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1) kann schon vor Stellung des Zulassungsantrages angefragt werden.

(4) Über den Zulassungsantrag entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(5) Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, solange nicht der Bewerberin/dem Bewerber eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist.

§ 8. Beurteilung der Dissertation. (1) ¹Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag der Promotionsausschuss zur Beurteilung der Dissertation zwei akademische Lehrerinnen/Lehrer zu Berichterstatterinnen/Berichterstattern. ²Eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter muss eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer der Fakultät sein.

(2) ¹Ist die Bewerberin/der Bewerber von einer akademischen Lehrerin/einem akademischen Lehrer der Fakultät als Doktorandin/Doktorand angenommen und hat sie/er dies angezeigt (§ 7 Abs. 2 Satz 1), so ist die akademische Lehrerin/der akademische Lehrer zur Berichterstattung zu bestellen. ²In anderen Fällen soll eine/einer der von der Bewerberin/dem Bewerber vorgeschlagenen akademischen Lehrerinnen/Lehrer (§ 7 Abs. 2 Satz 2) zur Berichterstattung bestellt werden.

(3) ¹Jede Berichterstatterin/jeder Berichterstatter gibt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung vor. ²Der Vorschlag der Annahme ist mit einer Bewertung gemäß der in § 12 Abs. 2 aufgeführten Noten- und Punkteskala zu verbinden.

(4) ¹Die Dissertation wird ohne Vorbehalt angenommen, wenn sie druckreif ist. ²Sind für die Druckreife geringfügige Änderungen oder Ergänzungen erforderlich, so wird die Dissertation unter Vorbehalt angenommen.

(5) ¹Die Dissertation wird der Bewerberin/dem Bewerber zur Verbesserung zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. ²Wird die verbesserte Dissertation nicht binnen fünf Jahren vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt. ³Eine rechtzeitig vorgelegte Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen.

(6) ¹Weichen die beiden Berichterstatterinnen/Berichterstatter in ihren Vorschlägen um mehr als fünf Punkte in der Bewertung voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Berichterstatterin/einen dritten Berichterstatter. ²Das Gleiche gilt, wenn eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter die Bestellung einer weiteren Berichterstatterin/eines weiteren Berichterstatters beantragt. ³In sonstigen Fällen kann der Promotionsausschuss eine dritte Berichterstatterin/einen dritten Berichterstatter bestellen.

(7) ¹Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist zwei Wochen lang auf Verlangen Einsicht in die der Beurteilung zugrunde gelegten Exemplare der Dissertation

und in die Gutachten zu gewähren. ²Die in Satz 1 genannten Personen können zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

(8) Über die Rückgabe der Dissertation zur Verbesserung entscheidet der Promotionsausschuss.

(9) ¹Schlagen alle Berichterstatter die Annahme vor und wird nicht binnen der in Absatz 7 Satz 1 bestimmten Frist abweichend Stellung genommen, so gilt die Dissertation mit der Note als angenommen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Punktzahlen ergibt. ²Anderenfalls entscheidet über die Annahme und Bewertung der Dissertation oder ihre Ablehnung der Promotionsausschuss.

§ 9. Disputationsausschuss. (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation findet eine Disputation (§ 10) vor dem Disputationsausschuss statt. ²Diesem Ausschuss gehören an:

1. eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor der Fakultät, die/der nicht Berichterstatterin/Berichterstatter sein darf, als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Berichterstatterinnen/Berichterstatter,
3. eine weitere akademische Lehrerin/ein weiterer akademischer Lehrer der Universität,
4. im Einzelfall ein im Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesenes promoviertes Mitglied der Universität.

(2) ¹Die/der Vorsitzende und die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. ²Ist das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 nicht akademische Lehrerin/akademischer Lehrer der Fakultät, so bedarf die Bestellung der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³Mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses müssen Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren sein.

(3) Ist eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für sie/ihn entsprechend Absatz 2 eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer der Fakultät zum Mitglied des Disputationsausschusses bestellt.

§ 10. Disputation. (1) ¹Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses den Termin der Disputation, zu der die Bewerberin/der Bewerber mit einer Frist von einem Monat geladen wird. ²Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist auch schon im Zulassungsantrag (§ 7) verzichten. ³Der Disputationstermin wird öffentlich bekannt gegeben. ⁴Vor der Disputation ist ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder der Fakultät im Dekanat auszulegen.

(2) ¹Die Disputation ist öffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses geleitet. ³Eine Niederschrift der wesentlichen Gegenstände der Disputation ist anzufertigen und der Aufzeichnung der Beurteilungsgrundlagen beizufügen.

(3) ¹Die Disputation beginnt mit einem Bericht der Bewerberin/des Bewerbers über die Dissertation. ²Sie erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(4) Der Disputationsausschuss kann der Bewerberin/dem Bewerber gestatten, sich bei der Disputation einer anderen als der deutschen Sprache zu bedienen.

(5) ¹Versäumt die Bewerberin/der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin der Disputation, so gilt die Promotion als abgelehnt. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 11. Beurteilung der Disputation. (1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet der Disputationsausschuss über das Ergebnis der Disputation.

(2) ¹Bewertet der Disputationsausschuss die Disputation als unzureichend, kann die Disputation einmal vor den Mitgliedern des Promotionsausschusses wiederholt werden. ²Der Disputationsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt in einer zweiten Abstimmung die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. ⁵Die Entscheidung des Disputationsausschusses wird von der/dem Vorsitzenden öffentlich bekannt gegeben.

(3) ¹Bewertet der Disputationsausschuss die Disputation als zureichend, so bestimmt er die Note für die Disputation in der Weise, dass jedes seiner Mitglieder eine Punktzahl nach § 12 Abs. 2 vergibt und das arithmetische Mittel gebildet wird. ²Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. ³Weichen die Punktzahlen um mehr als drei Punkte voneinander ab, so muss die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeigeführt werden.

§ 12. Bewertung der Promotionsleistungen. (1) Die Bewerberin/der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die Disputation nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zureichend sind.

(2) Die Promotionsleistungen sind nach folgender Noten- und Punkteskala zu bewerten:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	19 bis 21 Punkte,
sehr gut	(magna cum laude)	16 bis 18 Punkte,
gut	(cum laude)	13 bis 15 Punkte,
genügend	(rite)	10 bis 12 Punkte.

(3) ¹Die Einzelleistungen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. ²Die Gesamtnote lautet auf:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	bei 18,5 bis 21 Punkten,
sehr gut	(magna cum laude)	bei 15,5 bis 18,49 Punkten,
gut	(cum laude)	bei 12,5 bis 15,49 Punkten,
genügend	(rite)	bei 10 bis 12,49 Punkten.

³In die Gesamtnote geht das Ergebnis der Dissertation mit einem Gewicht von vier Fünfteln und das Ergebnis der Disputation mit einem Gewicht von einem Fünftel ein.

⁴Für das Endergebnis zählen die ersten beiden Dezimalstellen. ⁵Die Punktzahl wird in der Promotionsurkunde nicht ausgewiesen. ⁶Das Ergebnis wird ohne die Punktzahl von der/dem Vorsitzenden des Gremiums, vor dem die Disputation stattfindet, öffentlich bekannt gemacht.

(4) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren und war die Dissertation unter Vorbehalt angenommen worden (§ 8 Abs. 4 Satz 2), so beschließt der Disputationsausschuss, welche Änderungen oder Ergänzungen vor der Vervielfältigung vorzunehmen sind.

§ 13. Neuzulassung. ¹Im Falle des Scheiterns hat eine Bewerberin/ein Bewerber das Recht, eine neue Zulassung gemäß § 7 Abs. 1 zu beantragen. ²§ 6 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 14. Vollziehung der Promotion. (1) ¹Die Dekanin/der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) ¹Die Promotionsurkunde wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und der Dekanin/dem Dekan unterschrieben und mit dem Fakultätsiegel versehen. ²Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. ³Das Nähere bestimmt der Promotionsausschuss.

(3) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Sobald die Voraussetzungen des § 16 erfüllt sind, kann der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftliche Mitteilung der Dekanin/des Dekans bereits vor der Aushändigung der Urkunde die Führung des Doktorgrades gestattet werden.

§ 15. Ungültigkeit der Promotionsleistung. (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde oder vor Bekanntgabe der schriftlichen Mitteilung nach § 14 Abs. 3 Satz 2, dass die Bewerberin/der Bewerber bei dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) ¹Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 16. Vervielfältigung der Dissertation. (1) ¹Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, so muss sie/er der Fakultät einhundert Pflichtexemplare kostenfrei abliefern. ²Die Pflichtexemplare sind in einem von der Fakultät genehmigten Vervielfältigungsverfahren herzustellen. ³Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei unzumutbar hohen Kosten für die Verfasserin/den Verfasser, die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare verringern.

(2) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung einschließlich der zur Erfüllung einer Auflage (§ 8 Abs. 4 Satz 2) erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Berichterstatterinnen/Berichterstatter oder der Genehmigung des Promotionsausschusses.

(3) ¹Bei der Vervielfältigung ist die Dissertation auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors des Rechts der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes“ zu bezeichnen. ²Auf der Rückseite des Titelblatts sind der Tag der Disputation sowie der Name der Dekanin/des Dekans, die/der zu dieser Zeit amtierten, und die Namen der Berichterstatterinnen/Berichterstatter anzugeben.

(4) ¹Soll die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbstständige Schrift veröffentlicht werden, so kann die Zahl der abzuliefernden Exemplare durch Beschluss der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses herabgesetzt werden. ²Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine Abhandlung als Dissertation vorgelegt hat, die sie/er vor Stellung des Zulassungsantrages veröffentlicht hatte.

(5) ¹Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach der Disputation eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte. ²Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag die Frist verlängern.

(6) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber sechs Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sowie eine elektronische Version abgeliefert, deren Datenformat und Datenträger mit der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind. ²Die Bewerberin/der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass die elektronische Version mit der ausgedruckten inhaltlich übereinstimmt. ³Die Bewerberin/der Bewerber muss der Universität des Saarlandes, der Deutschen Bibliothek (DDB) und dem Träger der Sondersammelgebietsbibliothek der Deutschen Forschungsgemeinschaft unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumen, die elektronische Version in Datennetzen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber hat zugleich eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher, in französischer und in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen und insoweit den in Satz 3 genannten Einrichtungen die zur Veröffentlichung in Datennetzen erforderlichen einfachen Nutzungsrechte einzuräumen. ⁵Die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß den Sätzen 3 und 4 ist nachzuweisen.

(7) ¹Die Vollziehung der Promotion setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. ²Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird. ³Absatz 5 gilt sinngemäß.

§ 17. Erneuerung der Promotionsurkunde. Der Dekan kann auf Beschluss des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der Promotion oder aus anderem besonderen Anlass in feierlicher Form erneuern.

§ 18. Entziehung des Doktorgrades. (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) ¹Vor der Beschlussfassung ist der Inhaberin/dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 19. Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät.

(1) ¹Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, wenn

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
3. mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin/des Bewerbers an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten. ³Entspricht die Vereinbarung mit der ausländischen Fakultät einer früher mit einer Fakultät getroffenen Vereinbarung, entscheidet über die Zustimmung die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

²Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen im Ersten Teil mit Ausnahme von § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 10 Abs. 4.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das rechtswissenschaftliche Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie/er an der ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihr rechtswissenschaftliches Studium im Ausland mit einem Grad oder einer Prüfung gemäß Absatz 2 abgeschlossen haben, sind davon befreit, in den Seminaren nach § 5 Abs. 2 Satz 2 je ein Referat zur Diskussion zu stellen. ²§ 5 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) ¹Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. ²In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann von dem Erfordernis des Satzes 1 befreit werden. ³In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf, sowie geregelt werden, ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.

(5) ¹Die Bewerberin/der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin/Doktorand angenommen und betreut. ²Die Betreuerinnen/Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zu nennen.

(6) ¹Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation an der Universität des Saarlandes statt, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die beiden Betreuerinnen/Betreuer zu Berichterstattern. ²Dem Disputationsausschuss (§ 9 Abs. 1 Satz 1) gehören mindestens an:

1. eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor der Fakultät, die/der nicht Berichterstatterin/Berichterstatter sein darf, als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Berichterstatterinnen/Berichterstatter,
3. eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer der ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät.

³In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann vorgesehen werden, dass dem Disputationsausschuss weitere Mitglieder in jeweils gleicher Zahl aus den beiden beteiligten Fakultäten angehören können; darunter können im Einzelfall auch im Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesene promovierte Mitglieder der Universitäten, denen die beiden Fakultäten angehören, sein. ⁴Die/der Vorsitzende und die Mitglieder des Disputationsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt; in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 können ergänzende Bestimmungen getroffen werden. ⁵Die Bestellung von Mitgliedern des Disputationsausschusses, die nicht akademische Lehrer an einer der beiden beteiligten Fakultäten sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Die Bewerberin/Der Bewerber kann sich bei der Disputation (§ 10) der Landessprache der ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät bedienen.

(8) ¹Die Beurteilung der Disputation (§ 11) und die Bewertung der Promotionsleistungen (§ 12) erfolgen auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät gel-

tenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. ³Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 und 3 bewertet werden.

(9) ¹Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten zu versehen. ²Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes mit einer ausländischen Fakultät handelt. ³Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Universität des Saarlandes statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische rechtswissenschaftliche Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 14 Abs. 2 entsprechen.

(10) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 9 Satz 1 nicht zulässig, so muss

1. aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
2. in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes mit der ausländischen Fakultät handelt.

(11) ¹Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Fakultät, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. ²Sind nach dem an der beteiligten ausländischen Fakultät geltenden Recht weniger als sechzig Pflichtexemplare kostenfrei abzuliefern, soll der Promotionsausschuss die Zahl der nach § 16 Abs. 1 Satz 1 abzuliefernden Pflichtexemplare entsprechend verringern.

Zweiter Abschnitt: Ehrenpromotion

§ 20. Verleihung der Ehrendoktorwürde. ¹Eine Ehrenpromotion beschließt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²Zur Wahrung allgemeiner Universitätsinteressen gibt die Fakultät dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind.

(3) § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 18 gelten sinngemäß.